

GUTACHTERLICHE ÄUßERUNG
WIRTSCHAFTLICHKEITSANALYSE DER ORGANISATIONSMODELLE
HINSICHTLICH DER GEPLANTEN FUSION ZWISCHEN DER SWP UND
DEM NUWA

im Auftrag vom

Nord-Uckermärkischer Wasser- und Abwasserverband

und

Stadtwerke Prenzlau GmbH

erstellt durch

Jürgen Gold
Wirtschaftsprüfer / Steuerberater

Guido Sydow
Wirtschaftsprüfer / Steuerberater

von

INVRA TREUHAND AG
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

Magazinstraße 15-16, 10179 Berlin
Tel. 030 / 800 92 98 - 70
Fax 030 / 800 92 98 - 89
www.bbh-online.de

Inhaltsverzeichnis

TEIL 1	AUFTRAG	4
A.	Wirtschaftlichkeitsanalyse	4
I.	Auftrag und Auftragsdurchführung	4
II.	Anlass der Wirtschaftlichkeitsanalyse	5
III.	Ausgangssituation	6
IV.	Darstellung der Analyse zugrunde liegenden Informationen	7
TEIL 2	GUTACHTEN	8
A.	Beibehaltung der bisherigen Organisation (Betriebsführungsmodell)	8
1.	Darstellung der Struktur	8
2.	Zivilrechtlicher Übertragungsvorgang	9
3.	Steuerrechtliche Konsequenzen aus der Übertragung	9
4.	Wirtschaftliche Bewertung	9
a.	Vorteile	9
b.	Nachteile	10
5.	Steuerliche Gegebenheiten der Strukturen	10
6.	Zusammenfassung	10
B.	Betreibermodell	12
1.	Darstellung der Zielstrukturen	12
2.	Zivilrechtlicher Übertragungsvorgang	13
3.	Steuerrechtliche Konsequenzen aus dem Übertragungsvorgang	14
4.	Wirtschaftliche Bewertung der Zielstrukturen	16
a.	Vorteile gegenüber dem Status quo	16
b.	Nachteile gegenüber dem Status quo	17
5.	Steuerliche Gegebenheiten der Zielstrukturen	19
6.	Zusammenfassung	20
C.	Auflösung NUWA und direkte Beteiligung der Gemeinden als Gesellschafter der SWP	21
1.	Darstellung der Zielstrukturen	21
2.	Übertragungsvorgänge	22
a.	Öffentlich-rechtliche Übertragung	22
b.	Zivilrechtlicher Übertragungsvorgang	22
3.	Steuerrechtliche Konsequenzen aus dem Übertragungsvorgang	22
a.	Auflösung des NUWA – Übertragung des Vermögens auf die Gemeinden	22
b.	Übertragung des Vermögens Gemeinden – Stadtwerke Prenzlau GmbH	23
4.	Wirtschaftliche Bewertung der Zielstrukturen	24
a.	Vorteile gegenüber dem Status quo	24
b.	Nachteile gegenüber dem Status quo	24
5.	Steuerliche Gegebenheiten der Zielstrukturen	24
6.	Zusammenfassung	26
D.	Auflösung des NUWA und Abschluss öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen zwischen den einzelnen Verbandsgemeinden und der Stadt Prenzlau	27
1.	Darstellung der Zielstrukturen	27
2.	Zivilrechtlicher/Öffentlich-rechtlicher Übertragungsvorgang	28
3.	Steuerrechtliche Konsequenzen aus dem Übertragungsvorgang	29

4.	Wirtschaftliche Bewertung der Zielstrukturen	29
a.	Vorteile gegenüber dem Status quo	29
b.	Nachteile gegenüber dem Status quo	30
5.	Steuerliche Gegebenheiten der Zielstrukturen	30
6.	Zusammenfassung	30
E.	Gründung einer Tochtergesellschaft der SWP und Beteiligung des NUWA an dieser Tochtergesellschaft	32
1.	Darstellung der Zielstrukturen	32
2.	Zivilrechtlicher Übertragungsvorgang	33
a.	NUWA	33
b.	Stadtwerke Prenzlau GmbH	34
3.	Steuerrechtliche Konsequenzen aus der Übertragung	34
a.	Stadtwerke Prenzlau GmbH	34
b.	NUWA	36
4.	Wirtschaftliche Bewertung der Zielstrukturen	36
a.	Vorteile gegenüber dem Status quo	36
b.	Nachteile gegenüber dem Status quo	36
5.	Steuerliche Gegebenheiten der Zielstrukturen	38
6.	Zusammenfassung	38
F.	Übertragung der Aufgabenwahrnehmung auf private Dritte	40
1.	Darstellung der Zielstrukturen	40
2.	Zivilrechtlicher Übertragungsvorgang	41
3.	Steuerrechtliche Konsequenzen aus der Übertragung	41
4.	Wirtschaftliche Bewertung der Zielstrukturen	41
a.	Vorteile gegenüber dem Status quo	41
b.	Nachteile gegenüber dem Status quo	41
5.	Steuerliche Gegebenheiten der Zielstrukturen	41
6.	Zusammenfassung	42
G.	Konzessionsmodell	43
1.	Darstellung der Zielstrukturen	43
a.	Konzessionsmodell mit Übertragung des Vermögens	43
2.	Zivilrechtlicher Übertragungsvorgang	44
3.	Steuerrechtliche Konsequenzen aus der Übertragung	44
4.	Wirtschaftliche Bewertung der Zielstrukturen	44
a.	Vorteile gegenüber dem Status quo	44
b.	Nachteile gegenüber dem Status quo	44
5.	Steuerliche Gegebenheiten der Zielstrukturen	45
6.	Zusammenfassung	45
H.	Gründung einer gemeinsamen Betriebsführungsgesellschaft	46
1.	Darstellung der Zielstrukturen	46
2.	Zivilrechtlicher Übertragungsvorgang	47
3.	Steuerrechtliche Konsequenzen aus der Übertragung	47
4.	Wirtschaftliche Bewertung der Zielstrukturen	47
a.	Vorteile gegenüber dem Status quo	47
b.	Nachteile gegenüber dem Status quo	47
5.	Steuerliche Gegebenheiten der Zielstrukturen	48
6.	Zusammenfassung	49
I.	Fazit	49

Teil 1 Auftrag

A. Wirtschaftlichkeitsanalyse

I. Auftrag und Auftragsdurchführung

Die Stadtwerke Prenzlau GmbH (im Folgenden SWP genannt) und der Nord-Uckermärkische Wasser- und Abwasserzweckverband (im Folgenden NUWA genannt) haben uns den Auftrag erteilt, eine Wirtschaftlichkeitsanalyse der Organisationsmodelle hinsichtlich der geplanten Fusion zwischen der SWP und dem NUWA zu erstellen.

Die Arbeiten für diese Wirtschaftlichkeitsanalyse wurden in den Monaten August bis November 2010 in unseren Räumen durchgeführt. Als Auskunftspersonen standen uns insbesondere Herr Jahnke (Geschäftsführer der Stadtwerke Prenzlau GmbH) sowie Herr Töpke (Leiter Controlling der Stadtwerke Prenzlau GmbH) zur Verfügung, und haben uns bereitwillig alle erbetenen Auskünfte erteilt. Als wesentliche Datengrundlagen für diesen Auftrag haben die Gesellschaften die in Kapitel A. IV aufgezählten Unterlagen zur Verfügung gestellt.

Für die Durchführung unseres Auftrags und unsere Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, liegen die vereinbarten und diesem Gutachten als Anlage beigefügten "Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2002" (Anlage 2) zugrunde. Für den Fall, dass eine Haftungshöchstsumme gesetzlich nicht festgelegt ist, findet Nr. 9 Abs. 2 der Allgemeinen Auftragsbedingungen Anwendung. Im Verhältnis zu Dritten ist Nr. 1 Abs. 2 i. V. m. Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

II. Anlass der Wirtschaftlichkeitsanalyse

Anlass der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung ist die Erstellung einer ergebnisoffenen Analyse von Organisationsmodellen sowie deren betriebswirtschaftliche Bewertung hinsichtlich der geplanten Fusion zwischen der SWP und dem NUWA. Die Wirtschaftlichkeitsanalyse soll eine Grundlage für die in den Gremien zu treffenden Entscheidungen im Hinblick auf die Fusion bilden. Dabei soll eine Vergleichbarkeit der in Betracht kommenden Organisationsmodelle ermöglicht werden, welche die wirtschaftlichen Vor- und Nachteile beinhaltet.

Folgende Gestaltungsvarianten werden nachfolgend untersucht:

1. Beibehaltung der bisherigen Organisation
2. Betreibermodell
3. Auflösung des NUWA und Beteiligung der Verbandsgemeinden als Gesellschafter an der SWP
4. Auflösung des NUWA und Abschluss öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen zwischen den Verbandsgemeinden und der Stadt Prenzlau
5. Gründung einer Tochtergesellschaft der SWP für den Geschäftsbereich Wasser und Abwasser und Beteiligung des NUWA an dieser Tochtergesellschaft
6. Übertragung der Aufgabenwahrnehmung auf private Dritte
7. Konzessionsmodell.

Weiterhin haben wir in Zusammenarbeit mit den Auftraggebern folgendes Modell betrachtet:

8. Gründung einer Betriebsführungsgesellschaft

Darüber hinaus werden die sich aus den jeweiligen Organisationsmodellen ergebenden steuerlichen Konsequenzen sowohl beim Überführen in das jeweilige Modell als auch bei der operativen Durchführung aufgezeigt.

Rechtliche, insbesondere kommunalrechtliche und vergaberechtliche Belange werden im Rahmen der Analysen nicht berücksichtigt und waren auch nicht Inhalt des Auftrages.

III. Ausgangssituation

Die SWP ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Prenzlau. Gegenstand des Unternehmens ist vorrangig die Versorgung jeglicher Abnehmer mit Trink- und Brauchwasser, Gas, Strom und Fernwärme sowie die Durchführung von Aufgaben der Abwasserab- und -behandlung. Dies umfasst darüber hinaus die Unterhaltung von Informationsübertragungssystemen, das Angebot kommunaler Dienstleistungen, die Vermietung und Verpachtung eigener Grundstücke, Gebäude und Technik sowie die Errichtung, Erwerb, Pachtung, Bewirtschaftung und Betrieb aller zur Umsetzung des Unternehmensgegenstands erforderlichen Anlagen und Werke. Alleinigere Gesellschafter der SWP ist die Stadt Prenzlau. Die Stadtwerke Prenzlau sind beim Finanzamt Angermünde unter der Steuernummer 062/126/00235 geführt. Sie unterliegt vollumfänglich der Körperschaft-, Gewerbe- sowie Umsatzsteuerpflicht.

Der NUWA ist ein Zweckverband mit Sitz in Prenzlau. Dem NUWA gehören derzeit insgesamt 13 Gemeinden an. Gegenstand des Verbandes ist gemäß § 2 der Verbandsatzung die Trink- und Brauchwasserversorgung sowie die Abwasserbehandlung im Verbandsgebiet. Ferner obliegt dem NUWA die Planung, Herstellung, Erweiterung und Unterhaltung von Wasserversorgungseinrichtungen, Abwassersammlern, Entlastungsanlagen und Abwasservorbehandlungsanlagen für einen Teil des Landkreises Uckermark. Der NUWA unterliegt grundsätzlich mit seiner unternehmerischen Tätigkeit (Trinkwasser) der Umsatz-, Körperschaft- und Gewerbesteuer und wird beim Finanzamt Angermünde unter der Steuernummer 062/144/01361 geführt.

Die Abwasserentsorgung wird dagegen als hoheitliche Aufgabe angesehen. Ferner ist der NUWA zur Erfüllung seiner Aufgaben berechtigt, privatrechtliche Unternehmen zu gründen, zu erwerben oder sich an ihnen zu beteiligen. Darüber hinaus kann er sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritten bedienen oder sich mit anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften zusammenschließen oder beitreten.

IV. Darstellung der Analyse zugrunde liegenden Informationen

Zur Durchführung unserer Analyse standen uns im Wesentlichen folgende Unterlagen zur Verfügung:

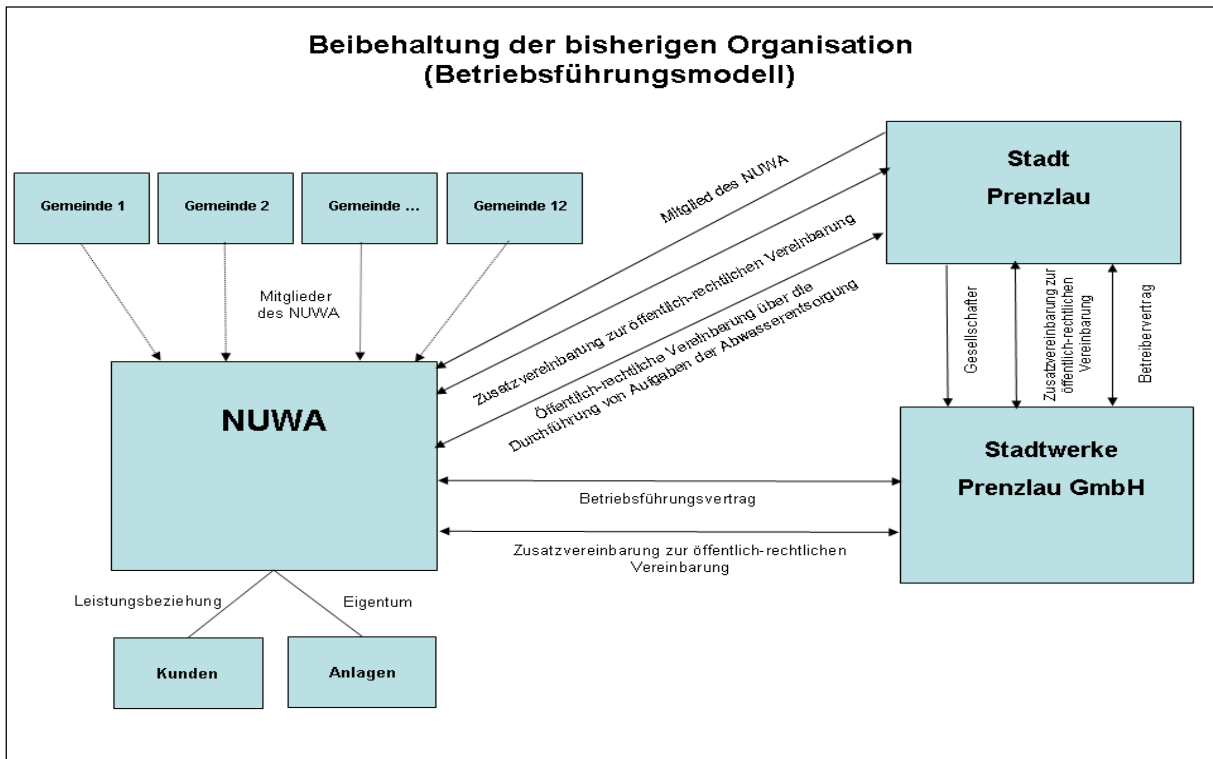
- Anstellungsbedingungen des Verbandsvorstehers des NUWA
- Ablauf der Abrechnung der Betriebsführung
- Übersicht der verbleibenden Rechte und Pflichten beim NUWA
- Entwicklung der Bodenrichtwerte für Falkenhagen, Blankenburg und Brüssow der Jahre 1995 und 2010
- Ergebnisse des Gesprächs zur Erörterung verfahrenstechnischer Fragen zwischen Dombert Rechtsanwälte und Kommunalaufsicht
- Entwurf des Gesellschaftsvertrages der SWP / Gesellschaftervertretung SWP letztmals geändert am ...
- Entwurf des Betreibervertrags zwischen NUWA, SWP und Stadt Prenzlau
- WIBERA Gutachten zur Untersuchung der steuerlichen Auswirkungen der Übertragung des Trinkwasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsvermögens des NUWA auf die Stadtwerke Prenzlau GmbH
- Verbandssatzung des NUWA mit Stand vom 24. November 2006
- Jahresabschlüsse des NUWA der Jahre 2006 bis 2009
- Jahresabschlüsse der SWP der Jahre 2006 bis 2009
- Weitere öffentlich zugängliche Daten

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaften tragen die Verantwortung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen sowie der uns gegenüber gemachten Angaben. Dies wurde uns in einer berufsüblichen schriftlichen Vollständigkeitserklärung am XX.XX.XXXX bestätigt.

Teil 2 Gutachten

A. Beibehaltung der bisherigen Organisation (Betriebsführungsmodell)

1. Darstellung der Struktur



Der NUWA bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben der SWP. Grundlage hierfür ist ein im Jahre 1996 geschlossener Betriebsführungsvertrag zwischen NUWA und SWP. Die Betriebsführung umfasst dabei die technische und kaufmännische Betriebsführung des Verbandes. Ferner obliegen der SWP die technische sowie die abrechnungstechnische Durchführung der mobilen Abwasserentsorgung. Für die Betriebsführung erhalten die SWP ein jährlich im Voraus kalkuliertes Entgelt auf Selbstkostenbasis. Darüber hinaus werden den SWP die zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen entstandenen Selbstkosten auf Nachweis erstattet. Die tatsächliche Abrechnung erfolgt nach den geleisteten Arbeits- und Maschinenstunden von der SWP für den NUWA, die zu einem im Voraus ermittelten Stundensatz für Lohn- und Fahrzeugstunden sowie Materialgemeinkosten berechnet werden. Die Weiterberechnung der Kosten an den NUWA erfolgt monatlich getrennt nach Sparten, wobei eine Nachkalkulation am Ende des Geschäftsjahres nicht erfolgt. Die Ver- und Entsorgung erfolgt in den eigenen Anlagen des NUWA. Endkundenbeziehungen bestehen bei diesem Modell lediglich zwischen dem NUWA und dem Kunden. Der NUWA hat insgesamt nur eine geringe Personalausstattung und nutzt den organisatorischen Aufbau der SWP.

Die SWP hat mit der Stadt Prenzlau am 18. April 1995 ein Betreibervertrag für die öffentliche Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung geschlossen, welcher am 1. Januar 1994 rückwirkend in Kraft trat.

2. Zivilrechtlicher Übertragungsvorgang

Bei einer Fortführung des derzeitigen Modells würden sich keine Übertragungsvorgänge ergeben. Somit fallen auch hiermit verbundene Transaktionskosten nicht an.

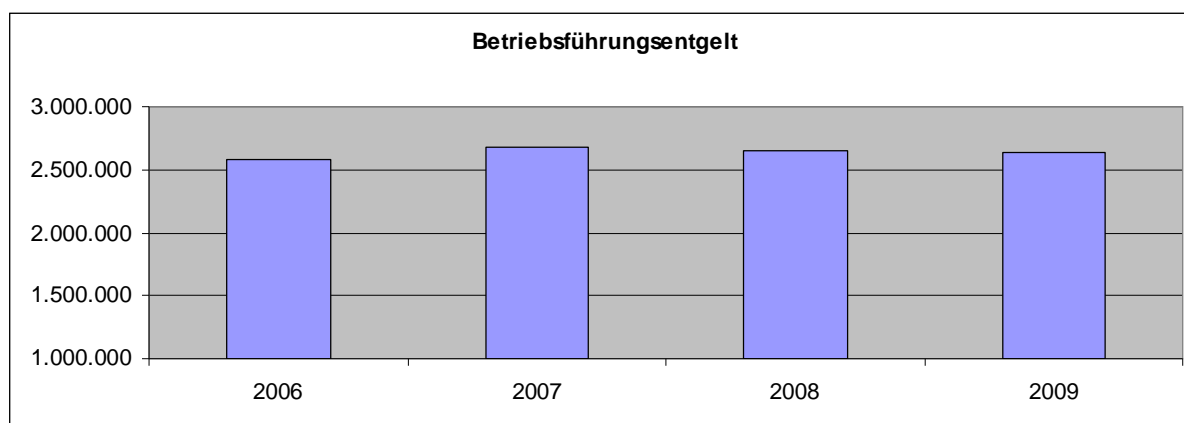
3. Steuerrechtliche Konsequenzen aus der Übertragung

Aufgrund der fehlenden Übertragung sind auch keine steuerlichen Belange zu untersuchen.

4. Wirtschaftliche Bewertung

a. Vorteile

Nach unserer Einschätzung sind in den vergangenen Jahren Effizienzsteigerungen im Bereich der technischen und kaufmännischen Betriebsführung und der Tätigkeit des NUWA allgemein verwirklicht worden. Dies ergibt sich auch anhand nachfolgender Darstellung über die Entwicklung des Betriebsführungsentgeltes, welches dem NUWA in Rechnung gestellt wurde:



Wie ersichtlich konnten die Entgelte aufgrund des konsequenten Ausnutzens von Einsparpotenzialen konstant gehalten werden und somit ein Preisanstieg für die Kunden des NUWA verhindert werden. Dies führt jedoch dazu, dass aus unserer Sicht in dieser Organisationsvariante keine wesentlichen Synergie- bzw. Einsparpotenziale mehr vorhanden sind. Insofern ist künftig mit einem Anstieg des Betriebsführungsentgeltes zu rechnen.

Im Vergleich zu den nachfolgend betrachteten Varianten ergeben sich insoweit lediglich „Vorteile“ aus folgenden Aspekten:

- mangels Übertragungsvorgängen fällt keine Grunderwerbsteuer und Umsatzsteuer an,
- keine Aufdeckung von möglicherweise vorhandenen stillen Reserven und stillen Lasten,
- der kommunale Einfluss bleibt so erhalten wie er aktuell ist.

b. Nachteile

Wie bereits angeführt, sind Gebühren-/Entgelterhöhungen für die Zukunft wahrscheinlich, da keine weiteren Effizienzsteigerungen möglich sein dürften. Das unternehmerische Risiko verbleibt auch weiterhin vollständig beim NUWA bzw. den Gemeinden. Darüber hinaus wird derzeit die Position des Vorstandsvorstehers ehrenamtlich durch Herrn Neumann ausgeübt. Nach uns gegenüber getätigten Informationen erfolgte diese Vorgehensweise aus dem Grund, dass eine Fusion zwischen SWP und NUWA angestrebt wird. Bei einer Beibehaltung der derzeitigen Variante ist die hauptamtliche Besetzung des Postens vorgesehen, welche dann auch zu Mehrkosten führen würde. Der letzte hauptamtlich tätige Vorstandsvorsteher erhielt entsprechend den Regelungen des Öffentlichen Diensts (BAT-O) eine monatliche Vergütung von 7.000 DM (ca. 3.579 €) unter Berücksichtigung einer jährlichen Anpassung ab dem Jahr 2001 sowie Zusatzleistungen. Ausgehend von der Entgelttabelle zum Tarifvertrag für kommunale Versorgungsbetriebe (TV-V) würde sich aktuell in der Entgeltgruppe 14 (Stufe 3) eine monatliche Vergütung von ca. T€ 5 ergeben. Nach unserer Einschätzung wäre demnach mit zusätzlichen Personalkosten von T€ 60 zu rechnen.

Im Hinblick auf den bis zum 31. Dezember 2017 zeitlich begrenzten Betriebsführungsvertrag und einer sich daran anschließenden möglichen Ausschreibungspflicht, besteht eine hohe Unsicherheit im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen NUWA und SWP insbesondere hinsichtlich der Investitionsplanungen. So könnten Potenziale aufgrund der örtlichen Nähe ungenutzt bleiben.

5. Steuerliche Gegebenheiten der Strukturen

Hinsichtlich der steuerlichen Gegebenheiten würden sich keinerlei Veränderungen ergeben.

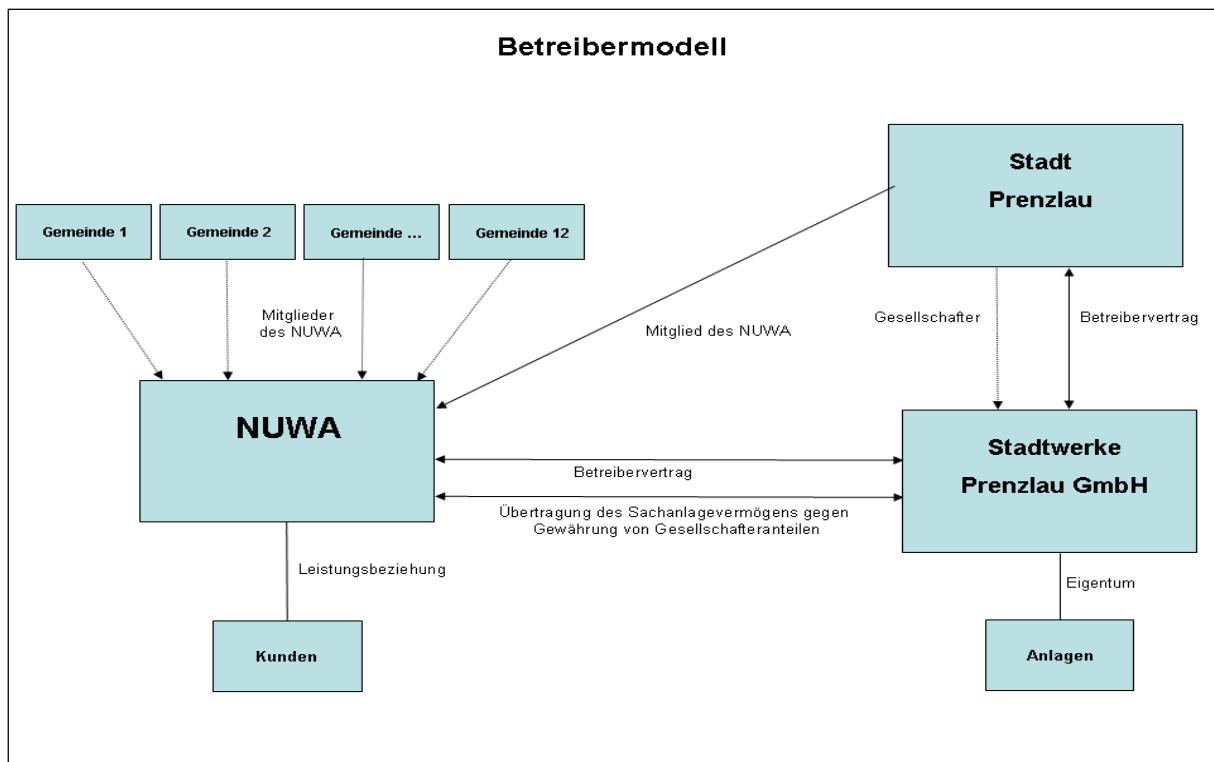
6. Zusammenfassung

Insgesamt kann festgestellt werden, dass aufgrund des bestehenden Betriebsführungsvertrages bereits wesentliche Effizienzsteigerungen ausgeschöpft werden konnten. Ein darüber

hinaus gehendes Einsparpotenzial wird in diesem Modell nicht gesehen, infolge dessen sind zukünftige Gebühren-/Entgelterhöhungen nicht auszuschließen. Weiterhin kann die hohe Unsicherheit hinsichtlich der weiteren gemeinsamen Zusammenarbeit zu einem Planungs- und Investitionsstau führen. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass der Kostenblock beim NUWA selbst, aufgrund eines hautamtlichen Verbandsvorstehers, um etwa T€ 60 ansteigen würde. Zu Berücksichtigen ist ferner, dass mit der Ausschreibung der Leistungen nach Auslaufen des bisherigen Vertrages mit SWP Kosten verbunden sind.

B. Betreibermodell

1. Darstellung der Zielstrukturen



Im Rahmen des Betreibermodells überträgt der NUWA sein gesamtes Sachanlagevermögen auf die SWP. Im Gegenzug erhält der NUWA Anteile an der SWP in entsprechender Höhe. Aufgrund der zukünftigen Stilllegung von wasserwirtschaftlichen Anlagen wäre es sinnvoll, auf eine Übertragung der damit verbundenen Grundstücke einschließlich der Anlagen zu verzichten, da diese zur Aufgabenerfüllung zukünftig nicht mehr benötigt werden und eine Rückübertragung an die Mitgliedsgemeinden vorgesehen ist. Ferner würden sich so die Transaktionskosten verringern. Die Aufgaben des NUWA sollen künftig von der SWP wahrgenommen werden. Zur Sicherstellung der satzungsmäßigen Aufgaben des NUWA bedient sich dieser der Einrichtungen der SWP. Dabei verbleibt im Außenverhältnis die Zuständigkeit beim NUWA als Träger der Aufgabe in seinem Verbandsgebiet. Die SWP handelt im Namen und für Rechnung des NUWA und geht keine Verpflichtungen gegenüber Dritten (Kunden) ein. Demgegenüber werden zur Erfüllung der Aufgaben des NUWA durch die SWP, die künftig im Eigentum der SWP stehenden Anlagen, im eigenen Namen und auf eigene Rechnung betrieben. Die bereits von der SWP übernommene kaufmännische Betriebsführung für den NUWA wird weiterhin alle verwaltungsmäßigen und kaufmännischen Tätigkeiten umfassen, die für eine ordnungsgemäße Versorgung der Kunden erforderlich sind. Zur Realisierung dieses Modells wird der bestehende Betriebsführungsvertrag durch einen Betreibervertrag

ersetzt, welcher zwischen dem NUWA, der SWP und der Stadt Prenzlau vereinbart wird. Dieser regelt u. a. sowohl die privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Beziehungen als auch die Aufgaben- und Verantwortungsbereiche. Die SWP erhalten für die erbrachten Leistungen auf der Grundlage dieses Vertrages ein jährlich im Voraus kalkuliertes Entgelt.

2. Zivilrechtlicher Übertragungsvorgang

Da im vorliegenden Modell das Sachanlagevermögen wenigstens zu wesentlichen Teilen auf die SWP übertragen werden soll, ergeben sich zwingend Transaktionskosten. Zu denken ist hier insbesondere an die Kosten der Übertragung von Grundstücken, welche einen notariellen Vertrag voraussetzen. Ebenfalls fallen in diesem Zusammenhang Kosten für die Grundbuchübertragung und möglicherweise auch Grunderwerbsteuer an.

Hinsichtlich der Übertragungsform des Sachanlagevermögens sind generell zwei Formen denkbar. Dies sind zum einen die Gesamtrechtsnachfolge und zum anderen die Einzelrechtsnachfolge. Bei der Gesamtrechtsnachfolge (§ 168 UmwG) werden die Vermögensgegenstände und Schulden in einem Rechtsgeschäft mit allen Rechten und Verpflichtungen auf den Gesamtrechtsnachfolger übertragen. Dieser tritt damit unmittelbar in die Stellung seines Rechtsvorgängers ein, ohne dass es dabei eines besonderen Eigentumsübertragungsaktes bedarf. Lediglich bei der Übertragung von Grundstücken ist eine Berichtigung im Grundbuch erforderlich. Im Gegensatz dazu erfolgt bei der Einzelrechtsnachfolge die Übertragung jedes einzelnen Vermögensgegenstandes und jeder einzelnen Schuld in gesonderten Rechtsgeschäften.

Voraussetzung für die Gesamtrechtsnachfolge ist, dass ein Unternehmen übertragen wird. Als Unternehmen kommen nach Literaturmeinungen lediglich Eigen- und Regiebetriebe sowie Zweckverbände in Betracht.¹ Nach dem Gesetzeswortlaut soll das *Unternehmen* übertragen werden. Im Rahmen einer funktionalen Betrachtungsweise wird in der Literatur dies so ausgelegt, dass die Übertragung des Unternehmenskerns – Übertragung der dem wirtschaftlichen Zweck gewidmeten Sachen und Rechte (Forderungen, Vertragsrechte, Beteiligungsrechte) und sonstige wirtschaftliche Rechte (Kundenstamm, Personal, Know-How, Geschäftsbeziehungen) ausreichend ist. Da im vorliegenden Modell lediglich Vermögensgegenstände und ggf. einzelne Schulden, nicht aber die Kundenbeziehungen übergehen sollen, ist die Unternehmensfiktion nicht gegeben, was die Anwendung des § 168 UmwG verhindert.

Demzufolge ist nur eine Übertragung im Wege der Einzelrechtsnachfolge durch Übertragung der einzelnen Vermögensgegenstände und ggf. der Schulden möglich.

¹ Vgl. Hörtnagl in: Schmitt/Hörtnagl/Stratz, § 168 UmwG Rz. 3; Heckschen in: Widmann/Mayer, § 168 UmwG Rz. 123.

Darüber hinaus ist festzuhalten, dass entsprechend § 79 Abs. 2 BbgKVerf die einzelnen Vermögensgegenstände zum vollen Wert übertragen werden müssen, sofern nicht der Anwendungsbereich der Genehmigungsfreistellungsverordnung vorliegt. Damit ist die Aufdeckung von vorhandenen stillen Reserven und stillen Lasten erforderlich. Inwieweit diese tatsächlich vorliegen wäre im Rahmen eines entsprechenden Gutachtens durch einen Sachverständigen zu bestimmen bzw. anderweitig festzustellen. Aus unserer Sicht dürften sich jedoch lediglich im Bereich Grundvermögen stille Reserven ergeben. Bei den übrigen Vermögensgegenständen sollte der Buchwert dem Verkehrswert entsprechen.

3. Steuerrechtliche Konsequenzen aus dem Übertragungsvorgang

Die steuerlichen Konsequenzen aus Übertragungsvorgängen sind größtenteils mit der Anwendung des UmwG verbunden, was sich aus den Regelungen des § 1 UmwStG ergibt. Lediglich die Einbringung von Betriebsvermögen durch Einzelrechtsnachfolge oder der Tausch von Anteilen kann ein Anwendungsfall des UmwStG darstellen. Da, wie unter 2. dargestellt, die Voraussetzungen für einen Übertragungsvorgang nach dem UmwG nicht vorliegen, kämen lediglich die erwähnten Ausnahmen zur Anwendung.

Vom Grundsatz könnte somit § 20 Abs. 1 UmwStG in Betracht kommen. Dieser setzt allerdings voraus, dass ein Betrieb oder ein Teilbetrieb gegen Gewährung von **neuen** Anteilen an der Gesellschaft übertragen wird. Der Begriff „Teilbetrieb“ ist gesetzlich nicht definiert. Auf Basis von Rechtsprechungen etc. hat sich aber eine gefestigte Definition herausgebildet.² Danach ist ein Teilbetrieb ein mit einer gewissen Selbstständigkeit ausgestatteter, organisch geschlossener Teil des Gesamtbetriebs, der für sich allein lebensfähig ist. Eine vollständige Organisation mit eigener Buchführung ist allerdings nicht notwendig. Dabei werden auf folgende Kriterien in unterschiedliche Maße in Abhängigkeit des Einzelfalls abgestellt:

1. **Selbstständige Lebensfähigkeit:** setzt voraus, dass in seiner Struktur nach eigenständig eine betriebliche Tätigkeit ausgeübt werden könne. In der Regel müssen eigene Kunden- und Einkaufsbeziehungen vorhanden sein.
2. **Gewerbliche Selbstständigkeit:** nachfolgende Kriterien müssen Anhaltspunkt dafür sein, dass sich die Betätigung des Teilbetriebs von den übrigen Betätigungen abhebt und unterscheidet.
 - (a): Räumliche Trennung und die Nutzung jeweils anderer Betriebsmittel
 - (b): der Einsatz unterschiedlichen Personals
 - (c): eine eigene Buchführung/Kostenrechnung

² Vgl. Hörtnagl in: Schmitt/Hörtnagl/Stratz, § 15 UmwStG Rz. 52.

(d): eine eigene Preisgestaltung

In der zu beurteilenden Variante wird nur das Anlagevermögen übertragen, während beispielsweise die „Kundenbeziehungen“ beim NUWA verbleiben. Die Kriterien für die Übertragung eines Betriebs bzw. Teilbetriebs sind somit nach unserer Auffassung nicht erfüllt. Eine steuerneutrale Übertragung im Rahmen des UmwStG kommt demzufolge insgesamt nicht in Betracht. Weitere Vorschriften des EStG bzw. KStG, die eine steuerneutrale Übertragung ermöglichen könnten, liegen nicht vor.

Folglich müsste die Übertragung der einzelnen Vermögensgegenstände zum Teilwert, welcher als Verkehrswert zu verstehen ist, vorgenommen werden. Die Ermittlung des Teilwertes dürfte hierbei teilweise Schwierigkeiten mit sich bringen, da sowohl Wasser- als auch Abwasserleitungen keine handelsüblichen Vermögensgegenstände darstellen. Grundsätzlich wäre unserer Meinung nach davon auszugehen, dass der Teilwert der Anlagen dem Restbuchwert der Anlagen für den Fall entspricht, dass keine Sonderabschreibungen aufgrund steuerlicher Regelungen in Anspruch genommen wurden. Dies ist nach uns vorliegenden Unterlagen nicht der Fall. Fraglich ist jedoch, ob bei den, einem zeitlichen Verschleiß nicht unterliegenden Vermögensgegenständen, eine Wertsteigerung möglich ist, welche dann zu einer Steuerbelastung im Rahmen der Übertragung führen würde. Dies könnte beim Grundvermögen der Fall sein.

Aus diesem Grund haben wir in einer kleinen Stichprobe die Bodenrichtwerte der Jahre 1995 und 2010 für drei Gemeinden in der nachfolgenden Tabelle gegenüber gestellt:

Ort	Bodenrichtwert 1995 in €/m³	Bodenrichtwert 2010 in €/m³
Falkenhagen	6,14	8,00
Blankenburg	6,65	7,00
Brüssow	10,23	15,00

Wie ersichtlich, ergeben sich für die Stichprobe Wertsteigerungen bei den Grundstücken, die eine Besteuerung zur Folge hätten.

Aus diesem Grund wäre vor Übertragung des Vermögens mittels verbindlicher Auskunft beim Finanzamt zu klären, ob die ermittelten Bodenwerte auch aus Sicht des Finanzamtes den Verkehrswert widerspiegeln. Weiterhin sollte dann ebenfalls erfragt werden, ob die Finanzverwaltung der Auffassung folgt, dass in den übrigen zu übertragenden Werten keine

stillen Reserven oder Lasten gegeben sind. Hinzuweisen ist an dieser Stelle ferner, dass das Auskunftersuchen beim Finanzamt mittlerweile kostenpflichtig ist.

4. Wirtschaftliche Bewertung der Zielstrukturen

a. Vorteile gegenüber dem Status quo

Im Rahmen des Betreibermodells besteht die Möglichkeit, Kosten im Bereich der sonstigen betrieblichen Aufwendungen wie z. B. Ingenieurleistungen und sonstige betriebswirtschaftliche Beratung einzusparen. Aufgrund der Übertragung des Sachanlagevermögens und der damit verbundenen Zusammenführung bei der SWP würden sich die Aufwendungen für die laufenden Buchführung sowie das Betriebsführungsentgelt in Summe um ca. T€ 20 verringern. Zudem würde sich das Abschreibungspotenzial bei der SWP erhöhen und damit steuerliche Lasten mindern. Da der Verband im Außenverhältnis verantwortlich bleibt und die Gebührenhoheit behält, verbleiben auch im Rahmen dieser Gestaltungsvariante die Kontrollrechte beim NUWA. Im Rahmen eines Zusammenschlusses und Vereinheitlichung der bisher noch getrennt geführten Technik, würden sich Einsparpotenziale vor allem in den Bereichen Fuhrpark, Wartungsverträge, Schulungen, bei der Bevorratung von Ersatzteilen sowie im Einkauf von ca. T€ 45 ergeben. Darüber hinaus wären unseres Erachtens ebenso Synergieeffekte aus einer Einkaufsoptimierung hinsichtlich größerer Mengenrabatte von ca. 2,5 % (T€ 30) möglich. Ferner würden sich die Personalaufwendungen beim NUWA reduzieren. So gehen wir davon aus, dass die beim NUWA verbleibende Mitarbeiterzahl sich auf eine bis eine halbe Stelle verringern würde. Da die SWP ihrerseits hinsichtlich der geplanten Ausweitung der Geschäftstätigkeit Personal benötigt, könnten hier echte Einsparungen vorgenommen werden. Zudem würde sich durch die Überführung eines Sachbearbeiters auf die SWP, und damit der Verbleib von lediglich einem ½ Mitarbeiter, der Personalaufwand des NUWA um ca. T€ 55 im Jahr verringern. Gerade vor dem Hintergrund des zunehmenden Personalbedarfs der SWP anlässlich der Stromnetzübernahme, wäre die Überführung eines Sachbearbeiters eine mögliche Maßnahme zur Effizienzsteigerung.

Als weitere Vorteile sind außerdem nennen:

- Einsparpotenzial im Bereich der Abrechnung zwischen SWP und NUWA insbesondere im Bereich Anlagenbetrieb,
- Einsparpotenzial im Bereich der Stundensätze (Kalkulation),
- eigene (betriebsinterne) Ingenieurskompetenz im Personal möglich, die bei getrennten Unternehmen nicht möglich wäre,

- gemeinsame Entwicklung von Wasser- und Abwasserkonzepten zur effizienten Ver- und Entsorgung,
- Planungssicherheit bei den SWP und beim NUWA hinsichtlich langfristiger Investitionen bzw. Kostenentwicklungen,
- Erfahrung der SWP im Bereich der Regulierung (Strom, Gas) – wird zukünftig mit einiger Wahrscheinlichkeit auch im Trinkwasserbereich relevant,
- hohe Sicherheit im Bereich der Ver- und Entsorgung zu angemessenen Entgelten.

b. Nachteile gegenüber dem Status quo

Bei einer Übertragung des Vermögens des NUWA besteht die Gefahr, dass stille Reserven aufgedeckt werden, die besteuert werden müssten. Als stille Reserve bezeichnet man die Differenz zwischen dem Buchwert und dem tatsächlichen Wert (Verkehrswert) eines Wirtschaftsgutes. Sie entsteht immer dann, wenn der Verkehrswert den Buchwert übersteigt und wird immer dann aufgedeckt, wenn die Vermögensgegenstände aus dem Betriebsvermögen ausscheiden. Im umgekehrten Fall liegen stille Lasten vor. Bei einer Annahme stiller Reserven von max. T€ 35, ist nach unserer Einschätzung mit einer Belastung für Körperschaft- und Gewerbesteuer in Höhe von T€ 10 zu rechnen.

Zudem kommt ein Umsetzungsaufwand bei der Bewertung und Übertragung des Sachanlagevermögens hinzu. Ferner besteht die Problematik einer umsatzsteuerbedingten Verteuerung der Anlagenkosten im Bereich Abwasser bei einer Übertragung des Sachanlagevermögens des NUWA auf die SWP, da diese in der Rechtsform einer GmbH betrieben wird und damit umsatzsteuerpflichtig sowie vorsteuerabzugsberechtigt ist. Aufgrund dessen, dass der NUWA im Abwasserbereich eine hoheitliche Tätigkeit als öffentlich-rechtliches Unternehmen ausführt, unterliegt er nicht der Umsatzsteuer. Folglich wurde bei Investitionen in das Anlagevermögen die Umsatzsteuer als Bestandteil der Anschaffungskosten aktiviert. Im Vergleich zu einer vorsteuerabzugsberechtigten Gesellschaft sind die Abschreibungen dementsprechend höher. Sofern das Sachanlagevermögen zum Buchwert übertragen werden kann, gehen die erhöhten Abschreibungen in die Kalkulation des Betriebsführungsentgelts ein, welches als umsatzsteuerbarer und –pflichtiger Umsatz bei der SWP der Umsatzsteuer unterliegt. Demzufolge wird dem NUWA bei der Berechnung des Betriebsführungsentgelts zusätzlich Umsatzsteuer in Rechnung gestellt. Dies bewirkt eine Kostensteigerung im Vergleich zum derzeitigen Organisationsmodell. Die zusätzliche Belastung der Sachanlagenkosten mit Umsatzsteuer besteht lediglich für die übernommenen Vermögensgegenstände. Zukünftige Investitionen sind hiervon nicht betroffen, da die SWP hier den Vorsteuerabzug geltend machen kann. Zum Stichtag 31. Dezember 2009 betragen die Anschaffungskosten im Abwasserbereich rd. Mio. € 10,8 und die entsprechenden Restbuchwerte Mio. € 6,1 es wird somit

deutlich, dass die Vermögensgegenstände bereits zu ca. 40 % abgeschrieben sind. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass sich dieser Effekt im Zeitablauf völlig aufheben wird.

Nach unseren Berechnungen ergibt sich – eine Jahresmenge von 245.000 m³ und eine durchschnittliche Restnutzungsdauer der übertragenen Anlagen von 25 Jahren unterstellt – eine Erhöhung der Gebühr um 0,20 €/m³, dies entspricht einer jährlichen Kostenerhöhung von T€ 46.

Die Übertragung der Grundstücke des NUWA auf die SWP hat grundsätzlich die Zahlung einer Grunderwerbsteuer zur Folge. Die Grunderwerbsteuer beträgt derzeit 5 % der Gegenleistung gemäß § 11 Abs. 1 GrEStG. Somit ergibt sich aufgrund der Buchwerte des Jahres 2009 eine Liquiditätsbelastung, bedingt durch die Zahlung der Grunderwerbsteuer, in Höhe von ca. T€ 138; vorausgesetzt die Verkehrswerte liegen nicht wesentlich über den Buchwerten, wovon wir nicht ausgehen.

Mit der Übertragung des Anlagevermögens sind neben der Grunderwerbsteuer weitere Transaktionskosten verbunden, etwa Notarkosten und Grundbucheintragungen. Aufgrund einer überschlägigen Rechnung ergäbe sich voraussichtlich ein Transaktionsaufwand in Form eines Liquiditätsabflusses von ca. T€ 35.

Bedingt durch die Aktivierung der Grunderwerbsteuer (T€ 138) und der Transaktionskosten (T€ 35) als Anschaffungsnebenkosten des Grundvermögens erhöht sich zum einen die Bemessungsgrundlage der Abschreibungen und zum anderen die Bemessungsgrundlage der Eigenkapitalverzinsung. Bei einer Zuordnung der Transaktionskosten auf die Gebäude in Höhe von 70 %³, würde sich bei einer Nutzungsdauer von 25 Jahren und einem Kalkulationszinssatz von 3 % eine dauerhafte Belastung durch zusätzliche Abschreibung und Eigenkapitalverzinsung in Höhe von T€ 14 jährlich (für die kommenden 25 Jahre) ergeben. Nach Ablauf der 25 Jahre würde lediglich die Belastung durch eine höhere Bemessungsgrundlage bei der Eigenkapitalverzinsung auf Grundstücke (T€ 2) verbleiben, da Grundvermögen nicht der Abschreibung unterliegt.

Bei einer Übertragung der Darlehen gehen wir davon aus, dass die zwischen mit den Kreditinstituten und dem NUWA vereinbarten Zinskonditionen nicht von der SWP übernommen werden können. Geht man dabei von der aktuellen Differenz im Zinssatz von 0,8 % aus, ist bei einer durchschnittlichen Darlehenssumme von T€ 5.500 mit einem negativen Zinseffekt von T€ 44 zu rechnen.

Darüber hinaus unterliegen zukünftige öffentliche Zuschüsse zu Anlageninvestitionen der Umsatzsteuer, da der Investitionszuschuss ein steuerpflichtiges Entgelt im Sinne des

³ Aufteilung der Anschaffungskosten bei Annahme eines Verhältnisses von 70 % Gebäude und 30 % Grundstücke.

§ 10 Abs. 1 S. 3 UStG darstellt (BFH-Urteil vom 20.12.2001 – V R 81/99). Daher müsste die SWP die Umsatzsteuer abführen. Die Zuschüsse würden sich somit um die Umsatzsteuer vermindern. Aufgrund des korrespondierenden Vorsteuerabzugs bei Investitionen in das Anlagevermögen ergeben sich daraus insgesamt keine negativen Auswirkungen.

Steuerliche Gegebenheiten der Zielstrukturen

Stadtwerke Prenzlau GmbH

Sowohl für den Bereich der Ertragsteuern als auch im Bereich der Umsatzsteuer ergeben sich keine wesentlichen Änderungen im Vergleich zur bisherigen Situation.

Werden von der SWP nunmehr Investitionen im Bereich Abwasser vorgenommen, so ist ein Vorsteuerabzug der vom leistenden Unternehmer in Rechnung gestellten Umsatzsteuer möglich. Dadurch sinken – im Vergleich zur Investition beim NUWA – zwar die Anschaffungskosten und somit auch die Abschreibungsbeträge. Da dem NUWA das Betriebsführungsentgelt jedoch mit Umsatzsteuer in Rechnung gestellt wird, ergeben sich insgesamt – aus Sicht eines Abwasserkunden – keine steuerlichen Einsparungseffekte.

NUWA

Auch beim NUWA ergeben sich in dieser Modellvariante keine Unterschiede zur der bisherigen Situation. Der NUWA führt im Bereich Abwasser weiterhin eine hoheitliche Tätigkeit aus, die nicht der Umsatz- und Ertragsbesteuerung unterliegt. Im Bereich Trinkwasser ist die Tätigkeit als ein Betrieb gewerblicher Art anzusehen, so dass weiterhin eine Umsatz-, Körperschaft- und Gewerbesteuerpflicht besteht.

Sofern die SWP Gewinnausschüttungen an die Gesellschafter vornimmt, sind diese Einnahmen dem NUWA als BgA oder dem Vermögensverwaltungsbereich zuzuordnen. Grundsätzlich wurde die Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft als Vermögensverwaltung angesehen. In zwei Fällen wird das Halten der Beteiligung jedoch als BgA eingestuft:

1. Einflussnahme auf die tatsächliche Geschäftsführung, wenn beispielsweise der Geschäftsführer der Gesellschafter gleichzeitig eine leitende Funktion beim Gesellschafter ausübt, oder
2. der Kauf und Verkauf von Beteiligungen im Vordergrund steht und nicht das Halten der Beteiligung.

Im vorliegenden Fall können beide Punkte als nicht erfüllt angesehen werden, so dass die Beteiligung an der SWP beim NUWA als Vermögensverwaltung einzustufen wäre.

Wenn das Halten der Beteiligung dem Bereich Vermögensverwaltung zuzuordnen ist, ergibt sich eine beschränkte Steuerpflicht gemäß § 2 Nr. 2 KStG. Durch den Kapitalertragsteuerabzug bei Ausschüttung der Dividenden in Höhe von 15 % ist die Besteuerung abgegolten.

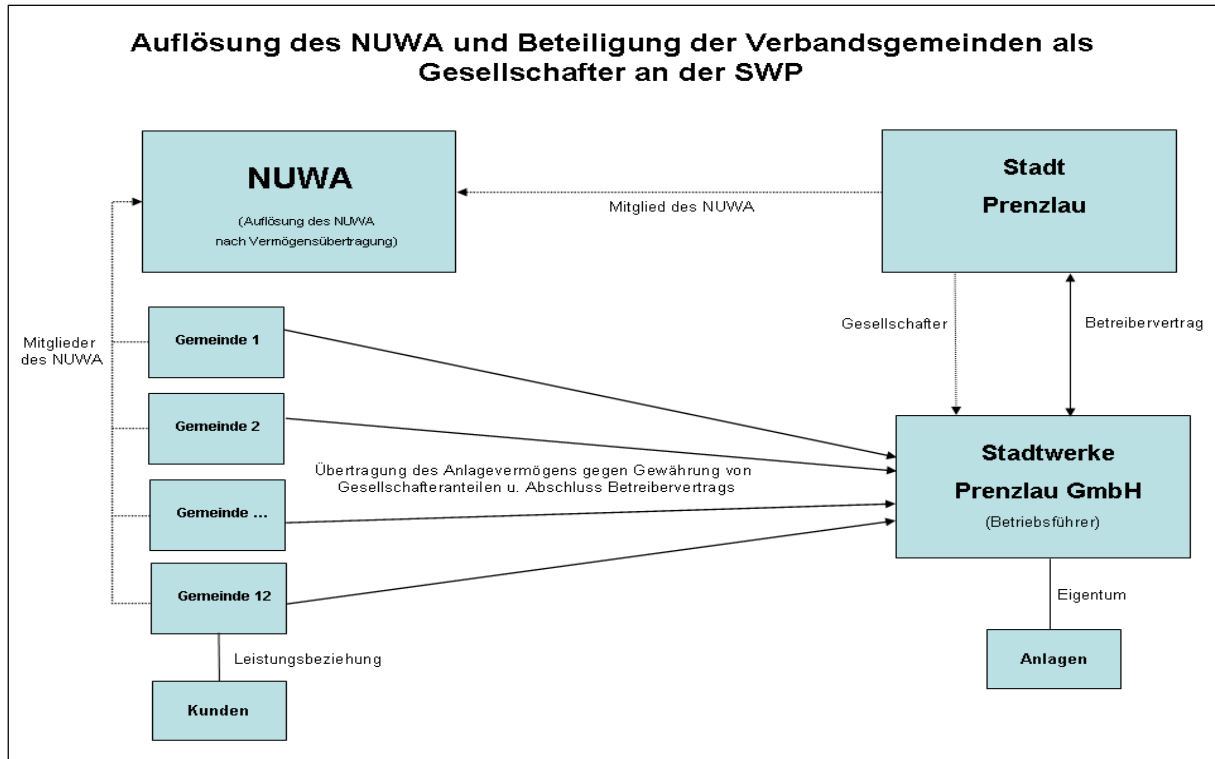
5. Zusammenfassung

Vorteile dieser Alternative gegenüber dem Status quo sind insbesondere in Effizienzsteigerungen zu sehen. Hier sind im Wesentlichen Einsparungspotentiale beim Personal (T€ 55 jährlich) sowie bei der Technik (T€ 45) zu nennen. Darüber hinaus bietet diese Variante gegenüber dem Status quo eine deutlich höhere Planungssicherheit für alle Beteiligten.

Die Analyse dieser Organisationsstruktur hat ergeben, dass die Voraussetzungen einer steuerneutralen Übertragung nach dem UmwStG nicht vorliegen. Grund dafür ist die alleinige Übertragung des Anlagevermögens auf die SWP bei gleichzeitigem Verbleib der Zuständigkeit der Aufgaben und damit der Leistungsbeziehungen zum Kunden beim NUWA. Es ist deshalb davon auszugehen, dass vorhandene stille Reserven aufgedeckt werden, die einer Besteuerung unterliegen. Darüber hinaus würden Transaktionskosten für die Übertragung des Vermögens einmalig anfallen, welche wir auf etwa T€ 35 schätzen würden. Weiterhin würden aufgrund der Umsatzsteuerproblematik im Abwasserbereich zusätzliche Kosten von T€ 46 für die Dauer von etwa 25 Jahren entstehen.

C. Auflösung NUWA und direkte Beteiligung der Gemeinden als Gesellschafter der SWP

1. Darstellung der Zielstrukturen



Dieses Modell sieht die vollständige Auflösung des NUWA vor. Infolge der Auflösung werden das gesamte Vermögen sowie die Aufgaben der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung auf die einzelnen Gemeinden zurück übertragen. Das übertragene Anlagevermögen der einzelnen Gemeinden wird sodann im Rahmen einer Sacheinlage gegen Gewährung von Anteilen an der SWP übertragen. Zwischen den Gemeinden und der SWP wird ein Betreibervertrag geschlossen. Die SWP tritt gegenüber diesen Gemeinden als Betriebsführer auf. Die Aufgaben der Gemeinden werden künftig von der SWP wahrgenommen, die als Betriebsführer im Namen und für Rechnung der Gemeinden handelt. Sie geht dabei dementsprechend keine eigenen Verpflichtungen gegenüber Dritten bzw. Kunden ein. Die künftig im Eigentum der SWP stehenden Anlagen werden im eigenen Namen und auf eigene Rechnung der SWP betrieben. Das Personal des NUWA könnte auf die SWP übergehen.

2. Übertragungsvorgänge

a. Öffentlich-rechtliche Übertragung

Durch die Auflösung des NUWA werden die Vermögensgegenstände und Schulden an die Gemeinden rückübertragen. Gemäß § 20b GKG Bbg sind bei Auflösung eines Zweckverbandes die Geschäfte abzuwickeln. Soweit nach Begleichung der Verbindlichkeiten ein Restvermögen verbleibt, ist dieses Vermögen gemäß § 20b Abs. 4 GKG nach dem Umlageschlüssel im Zeitpunkt der Auflösung an die Gemeinden zu verteilen.

b. Zivilrechtlicher Übertragungsvorgang

Vergleichbar mit der Übertragung des Vermögens vom NUWA auf die SWP gegen Gewährung neuer Anteile (vgl. Kapitel B.2) ergibt sich auch hier, dass eine Übertragung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge nach § 168 UmwG nicht möglich ist, da die Kundenbeziehungen bei den einzelnen Gemeinden verbleiben.

Es ist auch hier die Übertragung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden vorzunehmen.

3. Steuerrechtliche Konsequenzen aus dem Übertragungsvorgang

a. Auflösung des NUWA – Übertragung des Vermögens auf die Gemeinden

Abwasser

Aus der Übertragung des Vermögens der Sparte Abwasser ergeben sich keine ertrag- und umsatzsteuerlichen Konsequenzen, da es sich um Vermögen des hoheitlichen Bereichs handelt.

Nach unserer Auffassung führt die Rückübertragung der Grundstücke an die Gemeinden zu keiner Grunderwerbsteuerbelastung, da nach § 4 Nr. 1 GrEStG der Erwerb eines Grundstücks durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts von der Besteuerung ausgenommen wird, wenn das Grundstück aus Anlass des Übergangs von öffentlich-rechtlichen Aufgaben übergeht.

Trinkwasser

Im Bereich Trinkwasser, als Betrieb gewerblicher Art, ergeben sich insoweit ertragsteuerliche Konsequenzen, als dass eine Besteuerung von stillen Reserven zu erfolgen hat. Mangels gesetzlicher Vorschriften gehen wir von einer analogen Anwendung der Liquidationsbesteuerung gemäß § 11 KStG aus. Eine steuerliche Belastung könnte sich aufgrund stiller Reser-

ven im Grundvermögen ergeben. Bei den übrigen Vermögensgegenständen gehen wir davon aus, dass der Restbuchwert des Vermögensgegenstandes jeweils dem Verkehrswert entspricht.

Umsatzsteuerlich ist fraglich, ob die Übertragung des Vermögens auf die einzelnen Gemeinden eine steuerbare und steuerpflichtige Leistung des NUWA darstellt. Eine nichtsteuerbare Geschäftsveräußerung im Ganzen nach § 1 Abs. 1a UStG liegt dann vor, wenn ein Unternehmen oder ein gesondert geführter Teilbetrieb im Ganzen an einen anderen Unternehmer übertragen wird. In dieser Modellvariante ist vorgesehen, dass die Vermögenswerte an die einzelnen Gemeinden rückübertragen werden. Daher ist nach unserer Auffassung § 1 Abs. 1a UStG nicht einschlägig, da kein gesonderter Teilbetrieb an die jeweilige Gemeinde übertragen wird. Selbst wenn die Teilbetriebseigenschaft zu bejahen ist, ist die Tatbestandsvoraussetzung „für dessen Unternehmer“ in diesem Zusammenhang als kritisch anzusehen. Nach Meinungen in der Literatur führt die unmittelbare Weiterveräußerung eines erworbenen Unternehmensteils dazu, dass dieses Tatbestandsmerkmal **nicht** erfüllt ist.⁴ Demzufolge unterliegt die Übertragung der Vermögenswerte der Umsatzsteuer. Vorgänge, die der Grunderwerbsteuer unterfallen, sind im Grundsatz nicht der Umsatzsteuer zu unterwerfen, § 4 Nr. 9a UStG. Allerdings kann auf die Steuerfreiheit verzichtet werden, was im vorliegenden Fall jedoch keinen Sinn ergeben würde.

Die Übertragung der Grundstücke des Trinkwasserbereichs erfüllt ebenfalls einen Grunderwerbsteuerlichen Besteuerungstatbestand, § 1 Abs. 1 GrEStG. Daher entsteht eine zusätzliche Steuerbelastung in Höhe von 5 % bezogen auf den Wert der Grundstücke.

b. Übertragung des Vermögens Gemeinden – Stadtwerke Prenzlau GmbH

Da im Rahmen der Übertragung des Vermögens die ggf. vorhandenen stillen Reserven bereits aufgedeckt wurden, ergeben sich aus der Übertragung des Vermögens im Wege der Sacheinlage gegen Gewährung von Anteilen an der Stadtwerke Prenzlau GmbH keine zusätzlichen ertragsteuerlichen Belastungswirkungen.

Bei der Übertragung des Vermögens werden die Gemeinden nicht-unternehmerisch tätig, daher ergeben sich sowohl für den Trink- als auch den Abwasserbereich keine umsatzsteuerlichen Folgewirkungen.

Durch die Grundstücksübertragung kommt es zu einer erneuten Grunderwerbsteuerbelastung in Höhe von 5 %, da die Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt sind. Die Grundstücke des Abwasserbereichs werden somit einmal der Grunderwerbsteuer unterworfen, im Trinkwasserbereich insgesamt zweifach.

⁴ Vgl. *Bülow* in: *Vogel/Schwarz*, § 1 UStG Rz. 281, *Husmann* in: *Rau/Dürrwächter*, § 1 UStG Rz. 1103.1; a.A. wohl *Jorde/Grünwald*, BB 2004, S. 743/744.

4. Wirtschaftliche Bewertung der Zielstrukturen

a. Vorteile gegenüber dem Status quo

Wird der Verband aufgelöst, so fallen die mit der Existenz des NUWA verbundenen Kosten weg. Dazu gehören u. a. Sitzungsgelder, Rechts- und Beratungskosten sowie Jahresabschlusskosten. Insbesondere ist mit der Auflösung des NUWA der Wegfall des Personalaufwands in Höhe von T€ 75 verbunden. Wie im vorangegangenen Modell B beschrieben, wären auch hier Synergieeffekte aus einer Einkaufsoptimierung von 2,5 % bzw. T€ 30 denkbar. Zudem würden sich ebenfalls aufgrund der Vereinheitlichung der bisher noch getrennt geführten Technik Einsparpotenziale von ca. T€ 45 ergeben.

b. Nachteile gegenüber dem Status quo

Bei Auflösung des Verbands entstehen erhebliche Kosten aufgrund der damit verbundenen Pflicht zur eigenständigen Gebührenkalkulation sowie Gebührenerhebung. Geht man von einem Kalkulationszeitraum von zwei Jahren und Kalkulationskosten von T€ 5 aus, so entstehen alle zwei Jahre Mehrkosten in Höhe von etwa T€ 55.

Die Übertragung des Vermögens des NUWA sowie der Aufgaben der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung auf jede einzelne Verbandsgemeinde führt im Bereich Trinkwasser zu einem steuerpflichtigen Betrieb gewerblicher Art (BgA). Die Gewinne dieser BgA unterliegen somit der Körperschaft- und Gewerbesteuer. Daraus resultieren ebenfalls Steuerberatungs- und Deklarationskosten. Dabei ist davon auszugehen, dass die Summe der anfallenden Steuerberatungskosten der Gemeinden größer ist als die des NUWA. Nach unserer Einschätzung gehen wir von Steuerberatungskosten bei den Gemeinden in Höhe von T€ 100 aus, denen eine Einsparung beim NUWA in Höhe von T€ 15 gegenübersteht.

Darüber hinaus sind mit der Übertragung des Anlagevermögens weitere Transaktionskosten, in Form von Notar und Grundbuchaufwendungen, von voraussichtlich T€ 55 verbunden. Die Erhöhung gegenüber der Variante B ist auf die mehrfache Übertragung von Grundvermögen zurückzuführen.

Gemäß § 106 BbgKVerf i. V. m. § 27 EigV besteht für Eigenbetriebe eine Pflicht zur Prüfung des Jahresabschlusses. Unter bestimmten Voraussetzungen des § 34 EigV kann von der Pflicht zur Prüfung des Jahresabschlusses befreit werden. Ob im vorliegenden Fall tatsächlich eine Befreiung von der Prüfungspflicht ausgesprochen wird, ist eine Ermessensentscheidung des Sachbearbeiters. Für den Fall das eine Prüfungspflicht bejaht wird, entstehen in jeder Gemeinde Prüfungskosten von zusammen T€ 100, welchen eine Einsparung beim NUWA von T€ 20 gegenübersteht. Die Aufwendung für Recht- und sonstige Beratungen

schätzen wir ebenfalls auf T€ 100, wobei auch hier eine Einsparung beim NUWA von T€ 20 zu verzeichnen wäre.

Ferner würden infolge der mehrfachen Vermögensübertragung, d.h. von dem NUWA auf die Gemeinden und anschließend von den Gemeinden auf die SWP, zweimal Grunderwerbsteuern für den Bereich Trinkwasser (T€ 139) anfallen. Für Grundstücke die dem Abwasserbereich dienen, fällt lediglich einmal Grunderwerbsteuer (T€ 69) an. Aufgrund der mehrfachen Vermögensübertragung und der damit doppelt einhergehenden Grunderwerbsteuerbelastung, würde sich durch die Aktivierung der Grunderwerbsteuer und der Transaktionskosten (T€ 55) als Anschaffungsnebenkosten des Grundvermögens analog zur Variante B Belastungen für die kommenden 25 Jahre in Höhe von T€ 21 ergeben. Nach Ablauf der 25 Jahre reduziert sich die Belastung auf T€ 3.

Aufgrund der Wahrnehmung der Aufgaben durch die SWP müsste diese die Abrechnung der Betriebsführungsentgelte für jede einzelne Gemeinde vornehmen. Daraus ergibt sich im Vergleich zum Status quo ein größerer Abrechnungsaufwand, welcher auch zu höheren Kosten von ca. T€ 30 führen dürfte. Zudem würden sich die Kosten der laufenden Buchführung um ca. T€ 110 erhöhen.

Weiterhin ergeben sich im Bereich Abwasser die gleichen Kostenerhöhungen wie im Betreibermodell beschrieben. Aufgrund der Umsatzsteuerproblematik würden sich für die kommenden 25 Jahre zusätzliche Kosten von T€ 46 ergeben. Ferner gehen wir ebenfalls davon aus, dass bei einer Übertragung der Darlehen die zwischen den Kreditinstituten und dem NUWA vereinbarten Zinskonditionen nicht von der SWP übernommen werden können. Dabei gehen wir von einem um 0,8 % höheren Zinssatz aus. Das bedeutet, dass bei einer derzeitigen Darlehenssumme von T€ 5.500 mit einem Zinseffekt von T€ 44 zu rechnen ist.

Geht man davon aus, dass stille Reserven von max. T€ 35 aufgedeckt werden, ist nach unserer Einschätzung mit einer Belastung für Körperschaft- und Gewerbesteuer in Höhe von T€ 10 zu rechnen.

5. Steuerliche Gegebenheiten der Zielstrukturen

Stadtwerke Prenzlau GmbH

Bei der Stadtwerke Prenzlau GmbH ergeben sich im Hinblick auf ihre steuerlichen Pflichten keine Abweichungen zu dem in Kapitel B (Steuerliche Gegebenheiten im Betreibermodell) Dargestelltem.

Gemeinden

Die einzelnen Gemeinden üben in dieser Modellvariante selbstständig die Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung aus. Während die Abwasserentsorgung auch hier jeweils eine hoheitliche Tätigkeit darstellt, begründen sie jeweils einen körperschaft-, gewerbe- und umsatzsteuerlich relevanten Betrieb gewerblicher Art. Insofern ergeben sich für jede Gemeinde die bisher lediglich beim NUWA anfallenden Steuerpflichten.

6. Zusammenfassung

Bei Auflösung des NUWA entstehen deutlich mehr Nachteile als Vorteile. Die Umsetzung dieser Zielstruktur ist mit einer erheblichen Steuerbelastung insbesondere im Trinkwasserbereich verbunden. Neben der Aufdeckung und Besteuerung von stillen Reserven, unterliegt die Übertragung des Vermögens außerdem der Grunderwerbsteuer sowie der Umsatzsteuer. Zu berücksichtigen ist hierbei die mehrfache Grunderwerbsteuerbelastung hinsichtlich der Grundstücksübertragung im Trinkwasserbereich.

Zwar fallen alle mit dem NUWA in Verbindung stehenden Kosten weg, jedoch entstehen diese dann teilweise wieder bei den Gemeinden. Dies betrifft insbesondere Kosten der Steuerberatung und möglicherweise auch Prüfungskosten.

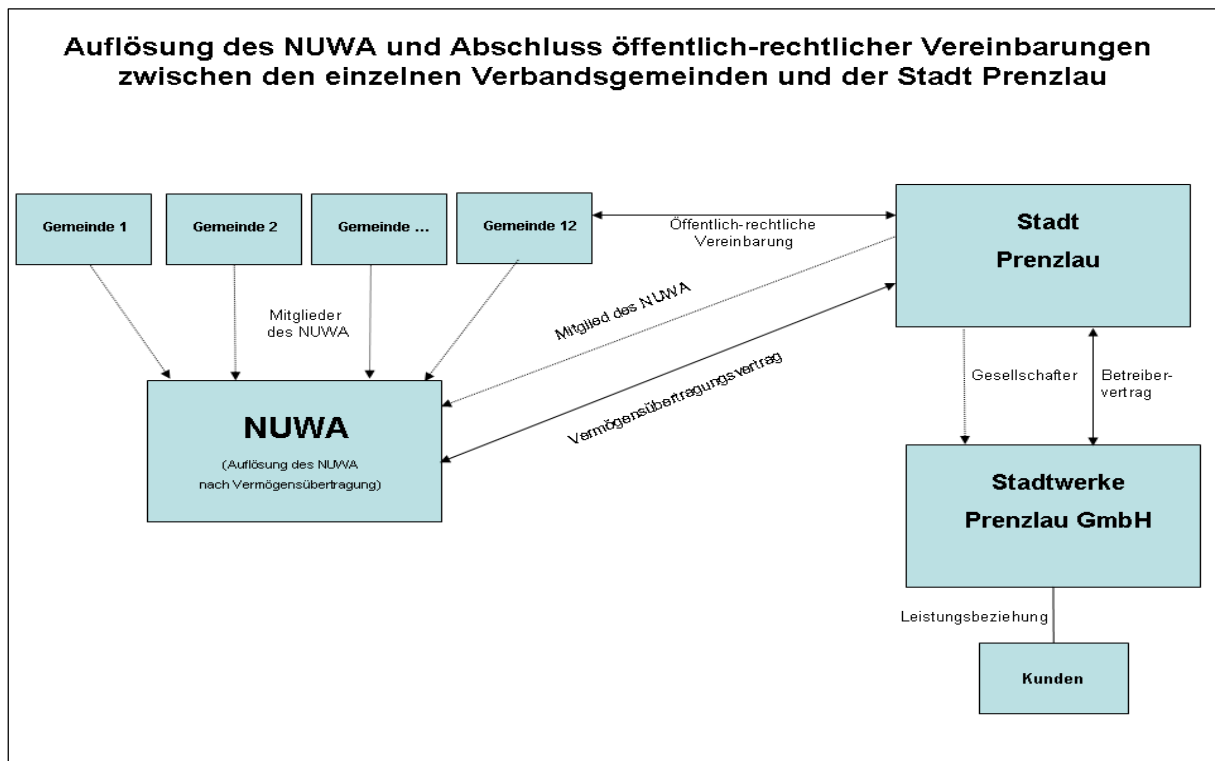
Bei den Stadtwerken ergäbe sich ein höherer Abrechnungsaufwand, da die Anlagen je Gemeinde getrennt geführt werden müssten. Dies würde zusätzliches Personal erfordern, wodurch die Einsparungen beim NUWA ohne Auswirkungen blieben.

Ferne müsste jede Gemeinde eine eigene Gebührenkalkulation alle zwei Jahre durchführen, was ebenfalls deutlich höhere Kosten bedeutet.

Insgesamt ist davon auszugehen, dass die mit der Auflösung des NUWA verbundenen Einsparungen geringer sein dürften als die Mehraufwendungen bei den Gemeinden und SWP.

D. Auflösung des NUWA und Abschluss öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen zwischen den einzelnen Verbandsgemeinden und der Stadt Prenzlau

1. Darstellung der Zielstrukturen



Zentraler Bestandteil dieses Modells ist der Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Prenzlau als Alleingesellschafter der SWP und den einzelnen Verbandsgemeinden. Zunächst gehen die bisher vom NUWA übernommenen Trinkwasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsaufgaben als ursprüngliche Aufgabe an die Gemeinden zurück. Die Verbandsgemeinden schließen sodann mit der Stadt Prenzlau eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung. Der NUWA überträgt sein Vermögen auf die Stadt Prenzlau und wird vollständig aufgelöst. Nach Übergang der öffentlichen Aufgaben der Gemeinden auf die Stadt Prenzlau wird ein Betreibervertrag zwischen der Stadt Prenzlau und SWP geschlossen in dem die Durchführung der Aufgaben geregelt werden

2. Zivilrechtlicher/Öffentlich-rechtlicher Übertragungsvorgang

Auflösung NUWA

Wie bereits im Kapitel C dargestellt, werden durch die Auflösung des NUWA die Vermögensgegenstände und Schulden an die Gemeinden rückübertragen. Gemäß § 20b GKG Bbg sind bei Auflösung eines Zweckverbandes die Geschäfte abzuwickeln. Soweit nach Begleichung der Verbindlichkeiten ein Restvermögen verbleibt, ist dieses Vermögen gemäß § 20b Abs. 4 GKG nach dem Umlageschlüssel im Zeitpunkt der Auflösung an die Gemeinden zu verteilen.

Übertragung Vermögen/Schulden auf die Stadt Prenzlau

Die Übertragung der Vermögensgegenstände und Schulden für den hoheitlichen Bereich Abwasser sollte mit Übergabe der Verantwortung für den Bereich möglich sein. Auch steuerlich ergeben sich hier keinerlei Auswirkungen. Anders ist die Übertragung der Trinkwasseranlagen zu sehen. Nach unserer Auffassung käme hier nur eine Übertragung zum Verkehrswert in Frage. Dies hätte zur Folge, dass die Stadt Prenzlau den jeweiligen Gemeinden die Versorgungsanlagen entgeltlich abkaufen müsste um sie anschließend in die SWP einzulegen. Aus unserer Sicht ist dies praktisch nicht umsetzbar. Alternativ käme in Betracht, dass die Gemeinden als Gegenleistung Anteile an der Stadtwerke Prenzlau GmbH oder einer evtl. noch zu gründenden Wasser/Abwasser-GmbH erhalten. Dabei wären auch hier zwei Gestaltungsvarianten möglich:

1. Die Stadt Prenzlau tauscht bereits bestehende Anteile an der Stadtwerke Prenzlau GmbH oder der Wasser/Abwasser-GmbH gegen das übernommene Vermögen.
2. Im Rahmen einer Kapitalerhöhung werden **neue** Anteile an der Stadtwerke Prenzlau GmbH bzw. der Wasser/Abwasser-GmbH für das eingebrachte Vermögen eingebracht.

Inwieweit hier eine unentgeltliche Übertragung kommunalrechtlich möglich ist, wäre gesondert zu untersuchen.

Übertragung Stadt Prenzlau → Stadtwerke Prenzlau GmbH

Die Stadt Prenzlau könnte das Vermögen im Wege einer Sacheinlage im Rahmen einer Kapitalerhöhung (§ 56 GmbHG) einlegen. Dies würde im Wege der Einzelrechnachfolge erfolgen. Demzufolge wäre jeder einzelne Vermögensgegenstand einzeln zu übertragen.

Nicht auszuschließen ist, dass durch eine Einigung zwischen den Gemeinden, dem NUWA, der Stadt Prenzlau und der SWP GmbH eine Übertragung direkt auf die SWP erfolgen könnte. Dies bedürfte einer genaueren kommunalrechtlichen Prüfung. Es ist allerdings im Rahmen einer verbindlichen Auskunft beim zuständigen Finanzamt vorab zu klären, ob die Finanzverwaltung dieser "verkürzten" Übertragung ohne die oben beschriebenen Steuereffekte zustimmen würde.

3. Steuerrechtliche Konsequenzen aus dem Übertragungsvorgang

Auflösung NUWA

Die Rückübertragung des Vermögens des hoheitlichen Bereichs führt zu keiner ertrag- und umsatzsteuerlichen Konsequenz.

Entsprechend den körperschaftsteuerlichen Vorschriften zur Liquidation nach § 11 KStG sind die Vermögensgegenstände des Trinkwasserbereichs mit ihren Verkehrswerten anzusetzen und der Besteuerung zu unterwerfen.

Da keine Geschäftsveräußerung im Ganzen im Sinne des § 1 Abs. 1a UStG vorliegt, ergeben sich aus der Übertragung des Trinkwasservermögens steuerbare und steuerpflichtige Leistungen des NUWA an die Verbandsgemeinden.

Die Übertragung von Grundstücken des Bereichs Trinkwasser löst nach unserer Auffassung Grunderwerbsteuer aus.

Übertragung Vermögen auf die Stadt Prenzlau

Nach unserer Auffassung führt die Übertragung des Abwasservermögens auf die Stadt Prenzlau GmbH zu keiner Besteuerung, weil es sich hierbei um einen hoheitlichen Bereich handelt. Die steuerrechtlichen Konsequenzen im Trinkwasserbereich wurden bereits im Rahmen der zivilrechtlichen Übertragung dargestellt.

4. Wirtschaftliche Bewertung der Zielstrukturen

a. Vorteile gegenüber dem Status quo

Ebenso wie im Kapitel C beschriebenem Modell fallen bei Auflösung des NUWA die mit seiner Existenz verbundenen Kosten weg. Dazu gehören wie bereits angeführt, u. a. Sitzungsgelder, Steuer- und Rechtsberatkungskosten (T€ 30) sowie Jahresabschlusskosten (T€ 20) aufgrund des Wegfalls der Prüfungspflicht. In diesem Zusammenhang würden ebenfalls die Aufstellung von Jahresabschlüssen und Wirtschaftsplänen beim NUWA entfallen. Ebenso wären Einsparungen im Personalbereich in Höhe von T€ 75 möglich. Des Weiteren wären

auch hier Synergieeffekte aus einer Einkaufsoptimierung von 2,5 % bzw. T€ 30 sowie aus der Vereinheitlichung der bisher noch getrennt geführten Technik von ca. T€ 45 denkbar. Im Gegensatz zu Modell C würden sich die Kalkulationskosten unserer Ansicht nach um T€ 6 verringern. Die Kosten der laufenden Buchführung würden sich wie schon im Modell B beschreiben, aufgrund der Übertragung des Anlagevermögens um T€ 10 reduzieren.

b. Nachteile gegenüber dem Status quo

Bei einer Übertragung des Verbandsvermögens auf die Stadt und von dieser auf die SWP würde zweimal Grunderwerbsteuer im Trinkwasserbereich anfallen. Der Bereich Abwasser würde einmalig belastet. Somit entstehen hier die gleichen Belastungen durch Transaktionskosten (T€ 55) und dauerhafte Effekte aus Eigenkapitalverzinsung und Abschreibungen (T€ 21) wie bereits unter der Variante C aufgeführt.

Wie auch schon bei der vorherigen Variante besteht auch hier die Problematik einer umsatzsteuerbedingten Verteuerung der Anlagenkosten. Wir gehen hierbei für die kommenden 25 Jahre von zusätzlichen Kosten von T€ 46 aus. Ferner würde sich auch in diesem Modell der Zinseffekt aus der Darlehensübertragung mit T€ 44 niederschlagen. In diesem Modell ist ebenfalls mit einer Steuerbelastung aufgrund der Aufdeckung von stillen Reserven in Höhe von T€ 10 bezüglich Körperschaft- und Gewerbesteuer zu rechnen.

Fraglich ist grundsätzlich, ob eine Übertragung von Aufgaben auf die Stadt Prenzlau unter Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips sinnvoll erscheint. In dieser Variante wäre die Stadt Prenzlau letztlich für die Gebührenfestsetzung in anderen Gemeinden zuständig, ohne ggf. die politische Verantwortung tragen zu müssen.

5. Steuerliche Gegebenheiten der Zielstrukturen

Stadtwerke Prenzlau GmbH

Sowohl für den Bereich der Ertragsteuern als auch im Bereich der Umsatzsteuer ergeben sich keine wesentlichen Änderungen im Vergleich zur bisherigen Situation.

Gemeinden

Da die Aufgaben auf die Stadt Prenzlau übertragen wurden, ergeben sich für die Gemeinden keine steuerlichen Pflichten mehr, soweit sie nicht auch anderweitige Tätigkeiten ausüben.

6. Zusammenfassung

Die Zielstruktur führt dazu, dass alle Kosten beim NUWA entfallen. Anders als in der vorherigen Variante entstehen diese auch nicht an anderen Stellen neu, so dass sich hier im Ver-

gleich zum Status quo dauerhafte Einsparungen ergeben. Diese Einsparungen ergeben sich insbesondere im Bereich Personal (T€ 75) und Wegfall aller sonstigen Kosten wie Steuerberatung (T€ 15), Jahresabschlussprüfung (T€ 20) und andere rechtliche und sonstige Beratungsleistungen (T€ 15). Diese Kosten fallen zwar teilweise bei SWP an, dürften aber deutlich geringer ausfallen. Zu nennen sind hier insbesondere Prüfungskosten (+T€ 5), sonstige Beratungsleistungen und Wasseruntersuchungskosten.

Nachteilig wirken sich insbesondere die hohen Transaktionskosten (T€ 55) aus. Darüber hinaus entsteht auch hier ein Effekt aus der Umsatzsteuer im Abwasserbereich, welchen wir bereits beim Betreibermodell ausführlich dargestellt haben.

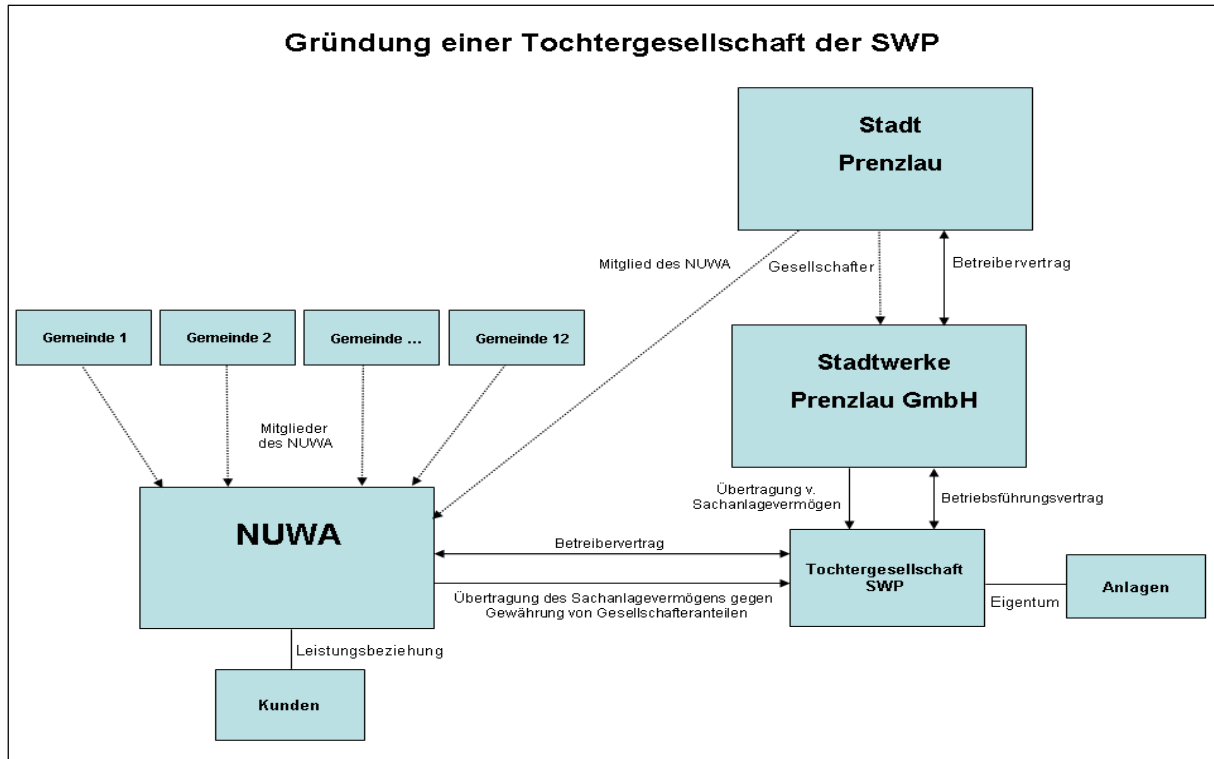
Weiterhin haben in dieser Variante die einzelnen Gemeinden keinerlei Einfluss mehr auf die Gebührenerhebung. Diese würde vollumfänglich bei der Stadt Prenzlau und der SWP liegen.

Problematisch stellt sich ebenfalls die Abwicklung als solche dar. Dies betrifft insbesondere die Trinkwasseranlagen. Anders als beim Abwasser stellt sich hier die Frage, ob eine Übertragung der Vermögenswerte gegen Übernahme der Versorgungspflicht ausreicht oder ob hier nicht zusätzlich ein monetärer Ausgleich erfolgen muss. Hintergrund ist die Tatsache, dass die Trinkwasserversorgung, anders als beim Abwasser wo ein ausgeglichenes Ergebnis angestrebt wird, regelmäßig positive Ergebnisse erwirtschaftet.

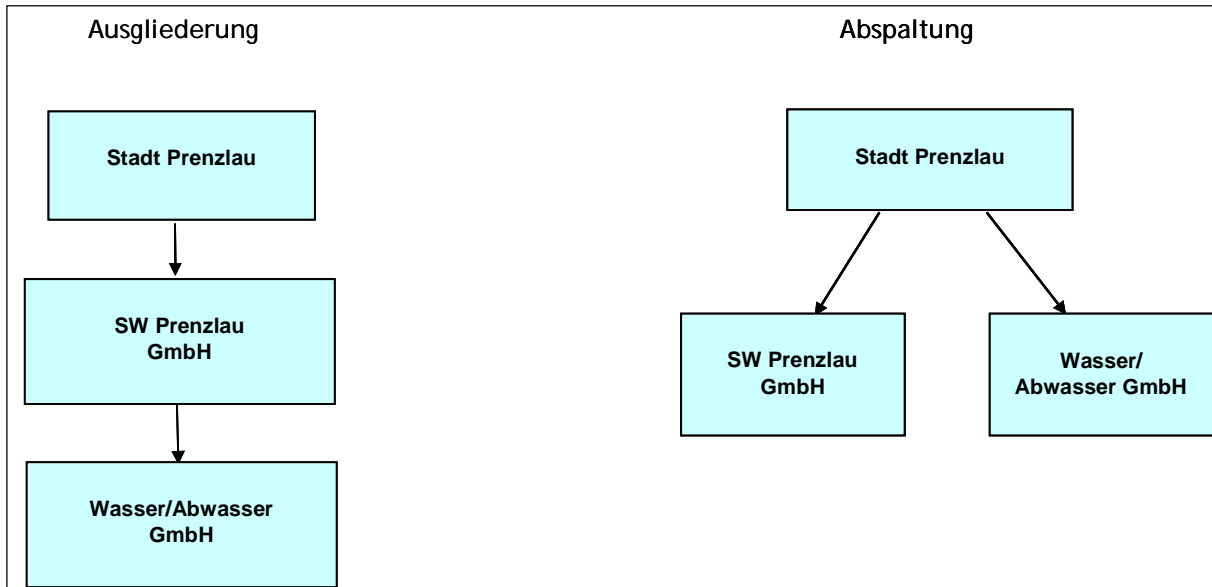
Inwieweit eine Übertragung des Trinkwasservermögens ohne Gegenleistung erfolgen kann, wäre kommunalrechtlich zu untersuchen. Dies ist nicht Bestandteil der Wirtschaftlichkeitsanalyse.

E. Gründung einer Tochtergesellschaft der SWP und Beteiligung des NUWA an dieser Tochtergesellschaft

1. Darstellung der Zielstrukturen



Im Rahmen eines Umwandlungsvorgangs wird der Abwasser/Wasserbereich der Stadtwerke Prenzlau GmbH auf eine weitere Gesellschaft (Wasser/Abwasser GmbH) übertragen. Dabei stehen grundsätzlich zwei mögliche Verfahren zur Verfügung. Diese unterscheiden sich im Ergebnis darin, wer Gesellschafter der Wasser/Abwasser GmbH ist. Im Fall der Abspaltung gemäß § 123 Abs. 2 UmwG wird die Stadt Prenzlau unmittelbar Gesellschafter, wogegen bei der Ausgliederung nach § 123 Abs. 3 UmwG die Stadtwerke Prenzlau GmbH Anteilseigner werden. Dies ist zur Veranschaulichung in nachstehender Abbildung wiedergegeben:



Nachfolgend gehen wir davon aus, dass eine Ausgliederung vorgenommen wird; Abweichungen gegenüber der Abspaltung ergeben sich dadurch nicht.

Nach Gründung der Gesellschaft und Übertragung des Vermögens der SWP würde der NUWA sein Vermögen im Rahmen einer Sacheinlage gegen Gewährung von Anteilen in die neue Gesellschaft einbringen. Die Tochtergesellschaft und der NUWA schließen einen Betreibervertrag ab, der u. a. die Einzelheiten der Vermögensübertragung und der Aufgabenwahrnehmung einschließlich der finanziellen Aspekte regelt. Der öffentlich-rechtliche Vertrag zur mobilen Abwasserentsorgung zwischen NUWA und der Stadt Prenzlau bleibt weiterhin bestehen. Die SWP schließt ebenfalls mit ihrer Tochtergesellschaft einen Betreibervertrag. In diesem Zusammenhang schuldet die Tochtergesellschaft dem NUWA die Betriebsführungsleistungen. Die Tochtergesellschaft stellt sodann im Rahmen des Betreibervertrages mit dem NUWA den Anlagenbetrieb sowie die technische und kaufmännische Betriebsführung sicher. Die Tochtergesellschaft handelt als Betriebsführer im Namen und für Rechnung des NUWA und geht dementsprechend keine eigenen Verpflichtungen gegenüber Dritten bzw. Kunden ein. Die Zuständigkeiten des NUWA als Träger der Aufgaben der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung gegenüber den Kunden bleiben somit unberührt.

2. Zivilrechtlicher Übertragungsvorgang

a. NUWA

Entsprechend den in Kapitel B.2 (Betreibermodell) vorgenommenen Erläuterungen gehen die einzelnen Vermögensgegenstände des NUWA im Wege der Einzelrechtsnachfolge auf die zu gründende Tochtergesellschaft über. Damit ist die Aufdeckung von stillen Reserven

(soweit vorhanden) verbunden. Im Gegenzug erhält der NUWA Anteile an der Tochtergesellschaft.

b. Stadtwerke Prenzlau GmbH

Die Übertragung des Vermögens der SWP auf die Tochtergesellschaft in der Rechtsform einer GmbH gegen Gewährung von Anteilen, betrifft den Umwandlungsvorgang der Spaltung in der Form der Ausgliederung. Gemäß § 123 Abs. 3 UmwG kann der übertragende Rechtsträger (SWP) einen oder mehrere Teile aus seinem Vermögen u. a. zur Neugründung durch Übertragung jeweils als Gesamtheit auf einen, von ihm dadurch gegründeten neuen Rechtsträger (Tochtergesellschaft) gegen Gewährung von Anteilen ausgliedern. Die Übertragung würde somit im Wege der Gesamtrechtsnachfolge erfolgen.

3. Steuerrechtliche Konsequenzen aus der Übertragung

a. Stadtwerke Prenzlau GmbH

Aufgrund von in früheren Jahren vorgenommenen Sonderabschreibungen bestehen im Anlagevermögen des Trink- und Abwasserbereiches der SWP voraussichtlich erhebliche stille Reserven. Aus einer Aufstellung aus dem Jahr 2007 von der SW Prenzlau GmbH geht hervor, dass in den Jahren 1994 – 2001 Sonderabschreibungen im Umfang von rd. 5,7 Mio. € vorgenommen worden sind. Unter Berücksichtigung der 2007 geltenden Steuersätze (KSt + GewSt) wurde überschlägig eine Steuerbelastung von 1,5 Mio. € ermittelt. Weiterhin ergab eine Schätzung, dass etwa T€ 350 an Grunderwerbsteuer anfallen würden (unter Ansatz der Restbuchwerte des AV). Da im Zeitablauf weitere Anlagen hinzugekommen sind und sich der Grunderwerbsteuersatz auf 5% erhöhte, würde sich auf der Basis der Daten zum 31.12.2009 der Betrag der Grunderwerbsteuer voraussichtlich auf etwa T€ 500 erhöhen. Aufgrund der Aktivierung der Grunderwerbsteuer als Anschaffungsnebenkosten, würde sich eine dauerhafte Belastung von T€ 25 ergeben.

Wie bereits vorher dargestellt setzt die ertragsteuerneutrale Übertragung gemäß § 20 Abs. 1 UmwStG Folgendes voraus:

- Übertragung eines (Teil-)betriebs mit dem wesentlichen Betriebsgrundlagen (funktionale Betrachtungsweise)
- In eine Kapitalgesellschaft
- Gegen Gewährung neuer Anteile dieser Gesellschaft

Vorliegen eines Teilbetriebs

Sofern weiterhin das Konzessionsmodell (Abwasser) gegenüber der Stadt Prenzlau fortgeführt wird, liegen eigene Kundenbeziehungen vor.

Da es sich um eigenständige Tätigkeitsbereiche handelt, sind diese im Rahmen der Kostenstellenrechnung eigene Kostenstellen eingerichtet worden. Es liegt ebenfalls eine eigenständige Preisgestaltung vor, selbst wenn sie ggf. von einem Betriebsführer für die Gesellschaft erstellt wird.

Da das Vorliegen eines Teilbetriebs immer fraglich ist, ist die vorherige Abstimmung mit dem Finanzamt im Wege einer verbindlichen Auskunft ratsam.

Im Hinblick auf die Grunderwerbsteuer kommt die Inanspruchnahme einer Steuerbefreiung nach § 6a S. 3 GrEStG bei diesem Modell nicht in Betracht, da im Rahmen des Umwandlungsvorgangs ein Abhängigkeitsverhältnis zwischen den beteiligten Unternehmen bestehen muss. Hierzu müsste die SWP als herrschendes Unternehmen zumindest mit 95 % am Kapital der Tochtergesellschaft beteiligt sein. Die geforderte Abhängigkeit setzt ferner voraus, dass die SWP mittelbar oder unmittelbar ununterbrochen für die Dauer von fünf Jahren vor Umwandlung zu mindestens 95 % beteiligt gewesen sein muss und während der nachfolgenden fünf Jahre derart beteiligt bleibt. In der Kommentarmeinung wird derzeit diskutiert, ob die Neugründung begünstigt sein kann oder nicht. Wir würden hier der Auffassung folgen, dass eine Begünstigung gegeben sein muss, da ansonsten die Regelung nahezu nicht anwendbar wäre. Grundsätzlich ist jedoch auch hier eine Klärung vor ab mit der Finanzverwaltung geboten.

Die Haltefristen beziehen sich ausschließlich auf die Anteile des herrschenden Unternehmens am übertragenden und am übernehmenden Rechtsträger. Wann das Grundstück erworben wurde, spielt in diesem Zusammenhang keine Rolle. Im Falle der Gründung einer Tochtergesellschaft und der Beteiligung der SWP sowie des NUWA an dieser Tochtergesellschaft liegen demzufolge die Voraussetzungen einer Steuervergünstigung gemäß § 6a GrEStG nicht vor. Dies scheitert daran, dass die SWP nicht innerhalb von fünf Jahren nach dem Rechtsvorgang zu mindestens 95 % beteiligt geblieben ist. Um diese Rechtsfolgen zu vermeiden wäre auch eine Zug um Zug Beteiligung des NUWA denkbar. So könnten erst 5 % der Anteile übernommen werden und nach dem Ablauf der fünf Jahre die Übertragung des Vermögens erfolgen.

b. NUWA

Hinsichtlich der steuerlichen Wirkungen der Übertragung des Vermögens auf die Tochtergesellschaft ergeben sich keine materiellen Unterschiede zum Betreibermodell. Daher verweisen wir auf die dortigen Erläuterungen.

4. Wirtschaftliche Bewertung der Zielstrukturen

a. Vorteile gegenüber dem Status quo

Im Vergleich zum Status quo bestehen auch hier die Vorteile darin, Kosten im Rahmen der sonstigen betrieblichen Aufwendungen wie z. B. Rechts- und Steuerberatungs und Prüfungskosten von ca. T€ 30 beim NUWA einzusparen. Aufgrund der Wahrnehmung der Geschäftsführung durch den Geschäftsführer der SWP entstehen keine zusätzlichen Kosten.

Da der Verband im Außenverhältnis verantwortlich bleibt und die Gebührenhoheit behält, verbleiben auch innerhalb dieser Gestaltungsvariante die Kontrollrechte beim NUWA. Aufgrund der Bündelung der wesentlichen Geschäftsprozesse bei der Tochtergesellschaft würden sich die gleichen Synergieeffekte wie im bereits beschriebenen Betreibermodell, insbesondere im Bereich der Technik (T€ 45), Personal (T€ 75) und im Einkauf (T€ 30), ergeben. Die wie im Modell C beschriebenen Kalkulationskosten würden sich um T€ 6 verringern.

Eine weitere Möglichkeit der Gestaltung wäre die Errichtung eines Organschaftsverhältnisses zwischen der Stadtwerke Prenzlau GmbH und der zu gründenden Gesellschaft, soweit die finanzielle Eingliederung (Mehrheit der Stimmrechte) und ein Gewinnabführungsvertrag für Zwecke der Körperschaftsteuerlichen Organschaft und zusätzlich die organisatorische und wirtschaftliche Eingliederung für die umsatzsteuerlicher Organschaft gegeben ist. Damit würden sich nach unserer Einschätzung die Aufwendungen im Bereich der Steuerberatungskosten u. a. verringern. Hierbei würde jedoch ein vertraglich fixierter so genannter Minderheitenausgleich erfolgen. Denkbar wäre auch, dass die Rechtsform einer KG gewählt wird um so eine direkte Ergebnisuweisung zu ermöglichen, soweit dies kommunalrechtlich zulässig ist.

b. Nachteile gegenüber dem Status quo

Sofern eine steuerneutrale Übertragung nicht möglich ist, besteht auch in diesem Modell die Gefahr, dass erhebliche stille Reserven aufgedeckt und besteuert werden müssen. Zudem kommt ein hoher Umsetzungsaufwand bei der Bewertung und Übertragung des Sachanlagevermögens hinzu. So ist eine Unternehmensbewertung des NUWA sowie des Wasser- und Abwasserbereiches der SWP notwendig. Darüber hinaus entstehen zusätzlich Gründungs-

kosten, die u. a. von der Höhe des Stammkapitals abhängen. Je nach Beratungsaufwand und Ausgestaltung der Kapitalgesellschaft, entstehen unterschiedliche Kosten. Neben der Stammeinlage würden im Wesentlichen folgende Gründungskosten anfallen:

- Notargebühren
- Kosten der Anmeldung im Handelsregister
- Kosten des Gesellschaftsvertrages
- Kosten der Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger

In diesem Zusammenhang würden voraussichtlich Transaktionskosten in Höhe von T€ 178 anfallen. Ferner kämen Steuer- und Buchführungs- sowie Jahresabschlusskosten im Rahmen einer Prüfungspflicht hinzu, welche wir mit jeweils T€ 20 veranschlagen. Gleichzeitig würden sich jedoch die Kosten beim NUWA und SWP in diesen Bereichen verringern, so dass in Summe, nach unserer Auffassung, ein zusätzlicher Aufwand von T€ 30 entsteht.

Durch die Übertragung der Grundstücke des NUWA auf die Tochtergesellschaft fällt Grunderwerbsteuer in Höhe von 5 % der Gegenleistung an (§ 11 Abs. 1 GrEStG). Ferner sind die bereits im Betreibermodell ausführlich dargestellten Aufwandserhöhungen aus der Umsatzsteuer im Abwasserbereich vorhanden.

Die Grunderwerbsteuerproblematik betrifft in dieser Variante zusätzlich die Übertragung des Grundvermögens des Wasser- und Abwasserbereiches der SWP. Hintergrund ist die Tatsache, dass die steuerneutrale Überführung des Grundvermögens nur dann möglich sein kann, wenn fünf Jahre nach der Übertragung die Anteilsverhältnisse sich nicht wesentlich ändern. Zulässig wäre eine Beteiligung eines Dritten bis zu maximal 5 %. Aufgrund der Beteiligung des NUWA an der neuen Gesellschaft im Rahmen der Einbringung des Vermögens des NUWA wären diese Grenzen deutlich überschritten. Folge hieraus sind Grunderwerbsteuerbelastungen und Gebührenerhöhungen für die Kunden der SWP, da die Grunderwerbsteuer den Verzinsungsblock und somit die in einer Kalkulation berücksichtigungsfähigen Kosten erhöhen würde. Nach unserer Einschätzung würde sich die Grunderwerbsteuerbelastung zuzüglich der Belastung aufgrund von Transaktionskosten für die Übertragung des Grundvermögens vom NUWA und SWP auf zusammen ca. T€ 39 (T€ 14 beim NUWA und T€ 25 bei SWP) belaufen.

Wie auch schon in Modell C angeführt, besteht auch hier die Problematik einer umsatzsteuerbedingten Verteuerung der Anlagenkosten. Wir gehen hierbei für die kommenden 25 Jahre von zusätzlichen Kosten von T€ 46 aus. Zudem würde sich auch in diesem Modell der Zins-

effekt aus der Darlehensübertragung mit T€ 44 niederschlagen. Die zusätzlichen Kosten der laufenden Buchführung belaufen sich unserer Einschätzung nach auf ca. T€ 10.

5. Steuerliche Gegebenheiten der Zielstrukturen

Stadtwerke Prenzlau GmbH

Die Stadtwerke Prenzlau GmbH ist als Eigengesellschaft weiterhin mit den verbleibenden Tätigkeiten unbeschränkt körperschaft-, gewerbe- und umsatzsteuerpflichtig.

Tochtergesellschaft

Die Tochtergesellschaft mit den Tätigkeiten Abwasser und Trinkwasser ist – soweit sie privatrechtlich organisiert ist – ebenfalls unbeschränkt körperschaft-, gewerbe- und umsatzsteuerpflichtig. Eine mögliche Gestaltungsalternative wäre, ein Organschaftsverhältnis zwischen der Tochtergesellschaft und der Stadtwerke Prenzlau GmbH zu errichten.

NUWA

Beim NUWA ergeben sich in dieser Modellvariante keine Unterschiede zur der bisherigen Situation. Der NUWA führt im Bereich Abwasser weiterhin eine hoheitliche Tätigkeit aus, die nicht der Umsatz- und Ertragsbesteuerung unterliegt. Im Bereich Trinkwasser ist die Tätigkeit als ein Betrieb gewerblicher Art anzusehen, so dass weiterhin eine Umsatz-, Körperschaft- und Gewerbesteuerpflicht besteht.

6. Zusammenfassung

Vorteil dieser Zielstruktur sind die bereits im Betreibermodell genannten Einsparpotenziale, welche sich ebenfalls hier ergeben würden.

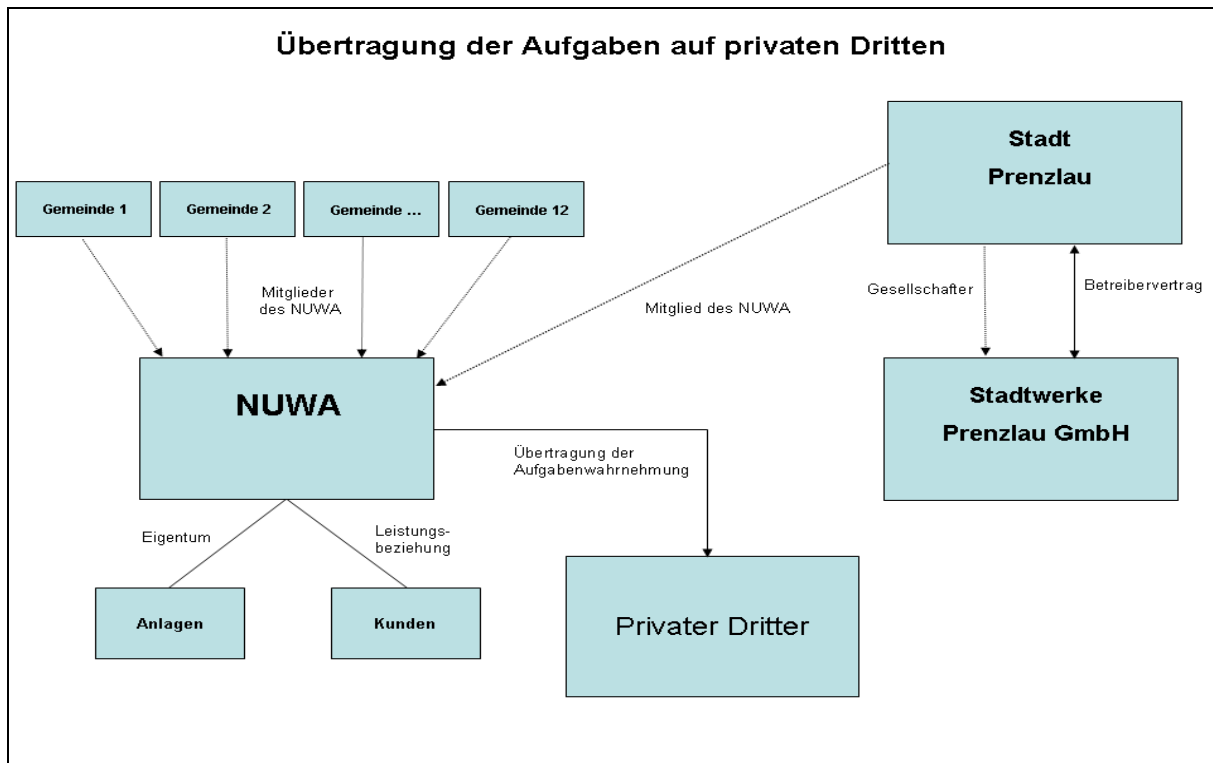
Weiterhin von Vorteil wären die nahezu ausgeglichenen Anteilsverhältnisse. So würden wir nach überschlägigen Berechnungen von einem Anteilsbesitz des NUWA von etwa 45% ausgehen. Beim Betreibermodell wäre dieser deutlich geringer, was mit erheblich geringeren Einflussmöglichkeiten verbunden wäre.

Nachteilig wirken sich hohe Transaktionskosten sowohl beim NUWA als auch bei SWP aus. Anders als in den vorherigen Varianten würden sich auch Effekte bei SWP hinsichtlich möglicher Gebührenerhöhungen aufgrund der Grunderwerbsteuerthematik ergeben. Diese könnten dann vermieden werden, wenn die Beteiligung des NUWA in zwei Schritten erfolgen würde. Bei Gründung der Gesellschaft werden 5 % der Anteile an den NUWA übertragen, nach fünf Jahren erfolgt dann die komplette Übertragung des Vermögens des NUWA.

Vor dem Hintergrund der Auffassung der Kommunalaufsichtsbehörde, dass eine Beteiligung des NUWA an der SWP in der Struktur eines Betreibermodells aufgrund von gemeindewirtschaftlichen Vorschriften problematisch sei, wäre die Gründung einer Tochtergesellschaft für die Sparten Wasser und Abwasser an der sich der NUWA beteiligt, vorzugswürdig. Zudem befürwortete der Landkreis Uckermark gemäß Schreiben vom 27. April 2007 die Gründung einer Tochtergesellschaft als eine rechtlich umsetzbare Kooperationsvariante.

F. Übertragung der Aufgabenwahrnehmung auf private Dritte

1. Darstellung der Zielstrukturen



Die Aufgaben der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung des NUWA werden nach Ausschreibung auf einen privaten Dritten übertragen. In diesem Modell beauftragt der NUWA durch Vertrag den privaten Dritten mit den Betriebsführungsaufgaben und Sanierungsleistungen. Der private Dritte erhält vom NUWA für die erbrachten Betriebsführungsleistungen ein festes Betriebsführungsentgelt sowie ein aufwandsbezogenes Entgelt für Investitionen. Das Betriebsführungsentgelt wird hierbei vom privaten Dritten kalkuliert. Dem gegenüber werden Investitions- und Sanierungsmaßnahmen auf Selbstkostenbasis abgerechnet. Das Eigentum an den Anlagen verbleibt beim NUWA. Die Verantwortung für die Wasserversorgung und die ordnungsgemäße Abwasserentsorgung sowie die Erhebung der Gebühren trägt der Verband. Wirtschaftlich sinnvoll wäre in diesem Zusammenhang die Übertragung folgender Leistungen:

- Betriebsführung der Trinkwasser und Abwasseranlagen einschließlich Transportleistungen
- Unterstützung bei der Gebührenerhebung bzw. Entgelte
- Sanierungs- und Wartungsleistungen auf Selbstkostenbasis.

2. Zivilrechtlicher Übertragungsvorgang

In dieser Modellvariante ergeben sich keine Übertragungsvorgänge.

3. Steuerrechtliche Konsequenzen aus der Übertragung

Aufgrund der fehlenden Übertragung sind keine steuerlichen Belange zu untersuchen.

4. Wirtschaftliche Bewertung der Zielstrukturen

a. Vorteile gegenüber dem Status quo

Vorteile in dieser Zielstruktur könnten sich aus Synergien ergeben, welche zwischen NUWA und SWP nicht generierbar wären. Das Vorhandensein derartiger Synergien würden wir jedoch als eher unwahrscheinlich ansehen. Hintergrund sind die Vorteile in der örtlichen Nähe zwischen SWP und NUWA, welche voraussichtlich von keinem Dritten in Gänze so entstünden.

b. Nachteile gegenüber dem Status quo

Nachteile können sich insbesondere aufgrund von vergaberechtlicher Regelungen ergeben, die mit erheblichen Aufwendungen von ca. T€ 50 aufgrund einer Ausschreibung verbunden sind.

Weiterhin sind keine Personaleinsparungen beim NUWA selbst zu erwarten. Vielmehr wäre dann, wie auch im Status quo mit zusätzlichen Kosten in Höhe von T€ 60 für einen hauptamtlichen Vorstandsvorsteher zu rechnen.

Ferner kann aufgrund der Gewinnerzielungsabsicht eines privaten Dritten dieser nur über geringere Personalaufwendungen oder über eine Verringerung von Wartung und Instandhaltungsaufwendungen realisiert werden.

Aufgrund der Vertragslaufzeit entstehen sowohl beim Dritten als auch beim NUWA zum Auslaufen des Vertrages Planungsunsicherheiten. Diese können dann ebenfalls zum Investitionsstau führen.

Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass auch bei SWP nachteilige Effekte auftreten würden. Diese würden sich in höheren Preisen oder aber im Personalabbau bemerkbar machen.

5. Steuerliche Gegebenheiten der Zielstrukturen

Aus dieser Gestaltungsvariante ergeben sich keine Unterschiede zur derzeitigen Situation.

6. Zusammenfassung

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Realisierung dieses Modells aufgrund der fehlenden Übertragung von Vermögensgegenständen keine steuerlichen Konsequenzen beinhaltet. Dennoch können innerhalb dieser Variante Synergieeffekte im Gegensatz zum Status quo erreichbar sein. Dies wäre im Rahmen einer Ausschreibung zu ergründen.

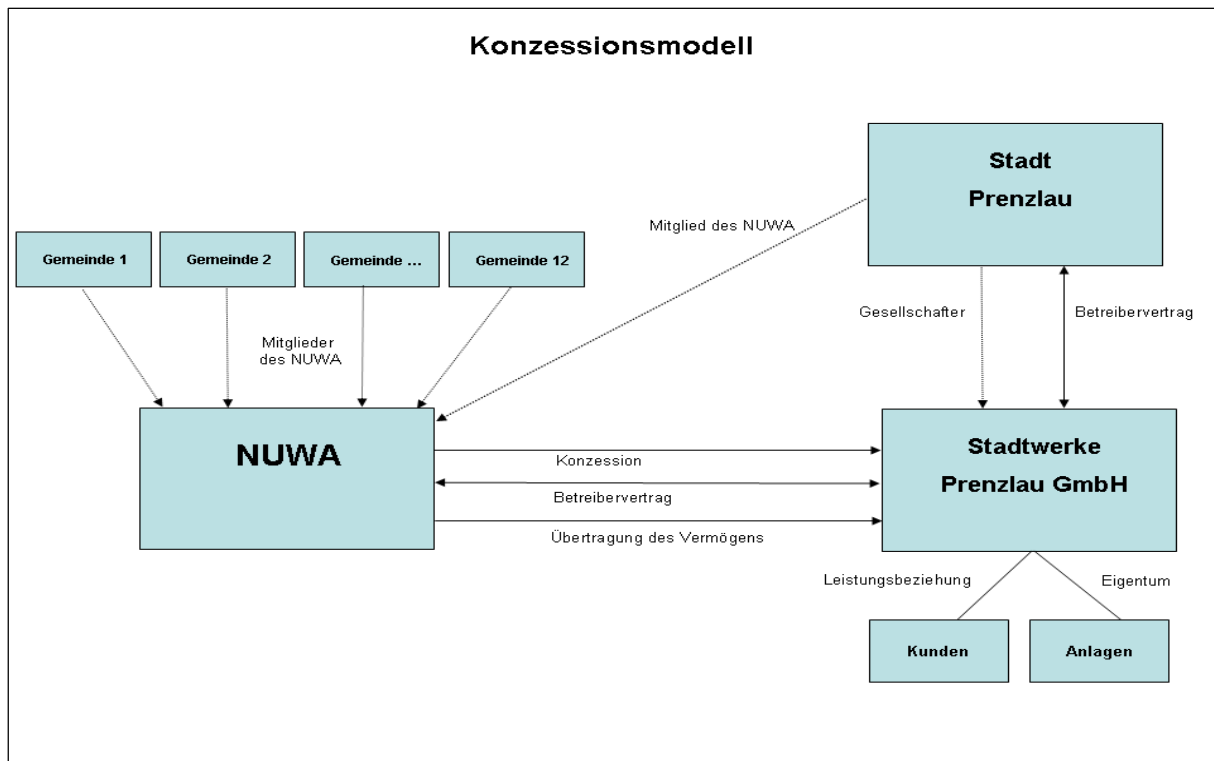
Kritisch sehen wir, dass möglicherweise ein Dritter keine nachhaltige Substanzerhaltung betreiben würde und nur die unvermeidbaren Instandhaltungs- und Investitionsvorhaben durchführen würde. Zudem ist eine gemeinsame, aufgrund der örtlichen Nähe vorteilhafte, Wasser- und Abwasserkonzeptionierung zwischen NUWA und SWP dann nicht möglich. Ferner stellt SWP derzeit nur Selbstkosten in Rechnung. Ein privater Dritter hätte hier eine Gewinnerzielungsabsicht, welche entweder dazu führt, dass Niedriglöhne gezahlt werden oder aber die Kosten und somit auch die Gebühren erhöhen würden.

Beim NUWA selbst würden sich voraussichtlich höhere Kontrollaufwendungen ergeben, was einen hauptamtlichen Vorstandsvorsteher zur Folge hätte. Dieser würde zusätzliche Kosten von jährlich T€ 60 verursachen, welche durch Synergien kompensiert werden müssten. Zudem würde sich voraussichtlich die Personalstärke beim NUWA nicht verringern.

G. Konzessionsmodell

1. Darstellung der Zielstrukturen

a. Konzessionsmodell mit Übertragung des Vermögens



Im Konzessionsmodell erfolgt die Übertragung des gesamten Vermögens des NUWA auf die SWP. Die SWP übernimmt dabei – wie auch im Betreibermodell – den Betrieb der Anlagen, die der Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben des NUWA dienen. Im Rahmen dieses Modells schließen der NUWA und die SWP einen Konzessionsvertrag. Die SWP erhält damit die Konzession, die Einrichtung zu betreiben und dafür die Gebühren von den Kunden im eigenen Namen und auf eigene Rechnung zu erheben. Somit entstehen lediglich Leistungsbeziehungen zwischen der SWP und den Kunden. Die SWP übernimmt dabei sowohl das Betriebsrisiko als auch das wirtschaftliche Nutzungsrisiko. Der Anlagenbetrieb erfolgt im Namen und auf Rechnung der SWP. Die SWP erhält als Gegenleistung keine bestimmte Vergütung, sondern das Recht, die eigene Leistung zu nutzen und gegenüber dem Kunden die Entgelte zu erheben.

2. Zivilrechtlicher Übertragungsvorgang

Wie unter Variante B dargestellt, ist beim Betreibermodell eine Übertragung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge gemäß § 168 UmwG nicht möglich. Hierfür ist zwingend die Ausgliederung eines Unternehmens aus dem Vermögen einer Gebietskörperschaft erforderlich. Im Konzessionsmodell werden jedoch wirtschaftlich betrachtet nicht nur die Vermögensgegenstände und ggf. einzelne Schulden übertragen, es gehen auch die Kundenbeziehungen über. Insofern ist, aufgrund der Übertragung eines Betriebes, nach unserer Auffassung die Übertragung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge gegeben.

3. Steuerrechtliche Konsequenzen aus der Übertragung

Für eine Übertragung ohne Aufdeckung stiller Reserven käme auch hier § 20 Abs. 1 UmwStG in Betracht, vorausgesetzt es wird ein Betrieb oder ein Teilbetrieb gegen Gewährung neuer Anteile übertragen. Im vorliegenden Modell ließe sich nach unserer Auffassung die (Teil-) Betriebseigenschaft bejahen, da neben den funktional notwendigen Vermögensgegenständen auch wirtschaftlich betrachtet die Kundenbeziehung auf die Stadtwerke Prenzlau GmbH übergehen. Grundsätzlich würden wir auch für diesen Fall empfehlen eine verbindliche Auskunft beim Finanzamt einzuholen.

4. Wirtschaftliche Bewertung der Zielstrukturen

a. Vorteile gegenüber dem Status quo

In dieser Variante können alle bereits im Betreibermodell genannten positiven Effekte realisiert werden. Hierzu zählen Synergien im Bereich Material (T€ 30) und Technik (T€ 45). Zudem benötigt der NUWA kein Personal mehr, was mit einem Einsparungspotenzial von T€ 75 verbunden ist. Weiterhin könnte die Prüfungspflicht beim NUWA entfallen, da hier lediglich eine vermögensverwaltende Tätigkeit ausgeübt wird. Zusätzlich zu den im Betreibermodell aufgeführten Synergieeffekten können weiterhin Steuer- und Rechtsberatungskosten sowie Jahresabschlusskosten von in Summe T€ 45 eingespart werden. Außerdem würden sich die Kalkulationskosten um T€ 6 sowie die Aufwendungen für die laufende Buchführung (T€ 10) verringern.

Hinzu kommt, dass hier eine buchwertneutrale Vermögensübertragung gemäß § 20 UmwStG gegeben sein sollte, was jedoch vor ab im Rahmen einer verbindlichen Auskunft beim zuständigen Finanzamt zu bestätigen wäre.

b. Nachteile gegenüber dem Status quo

Nachteilig wirken sich auch in dieser Variante die Umsatzsteuer im Bereich Abwasser (T€ 46), der Zinseffekt aus der Darlehensübertragung (T€ 44) sowie die Nebenkosten der

Grundstücksübertragung (T€ 35) aus, welche jedoch durch die positiven Effekte überkompensiert werden. Sofern eine Übertragung gemäß § 20 Abs. 1 UmwStG nicht möglich wäre, würde sich durch die Aufdeckung stiller Reserven eine Steuerbelastung hinsichtlich Körperschaft- und Gewerbesteuer von ca. T€ 10 ergeben.

5. Steuerliche Gegebenheiten der Zielstrukturen

Stadtwerke Prenzlau GmbH

Sowohl für den Bereich der Ertragsteuern als auch im Bereich der Umsatzsteuer ergeben sich für die Stadtwerke Prenzlau GmbH keine wesentlichen Änderungen im Vergleich zur bisherigen Situation. Die Gesellschaft führt nun auch umsatzsteuerbare/-pflichtige Leistungen gegenüber den Trink- und Abwasserkunden im Verbandsgebiet des NUWA aus.

Da die Trinkwasseranlagen nunmehr im Eigentum der Stadtwerke stehen und von ihnen auch in den einzelnen Gemeinden Wasser abgegeben wird, bilden die Stadtwerke hinsichtlich des Leitungsnetzes eine mehrgemeindliche Betriebsstätte i.S.d. § 28 Abs. 1 GewStG. Demzufolge ist der Gewerbesteuermessbetrag auf die Gemeinden unter Berücksichtigung der durch das Vorhandensein der Betriebsstätte entstehenden Lasten aufzuteilen.

NUWA

Nach unserer Auffassung liegt bei den Gemeinden – sofern eine Konzessionsabgabe gezahlt wird – Vermögensverwaltung vor, die nicht der Ertragsbesteuerung unterliegt.

Nach einem neueren Urteil des Sächsischen Finanzgericht (Urteil v. 16.3.2010, 3 K 2115/05) stellt die Konzessionsvergabe einer Gemeinde an ein Energieversorgungsunternehmen ein Betrieb gewerblicher Art im Bereich der Umsatzsteuer dar. Sofern dieses Urteil durch die Finanzverwaltung bzw. den BFH anerkannt wird, wären die Gemeinden umsatzsteuerlich Unternehmer, woraus auch eine Umsatzsteuer-Erklärungspflicht resultiert.

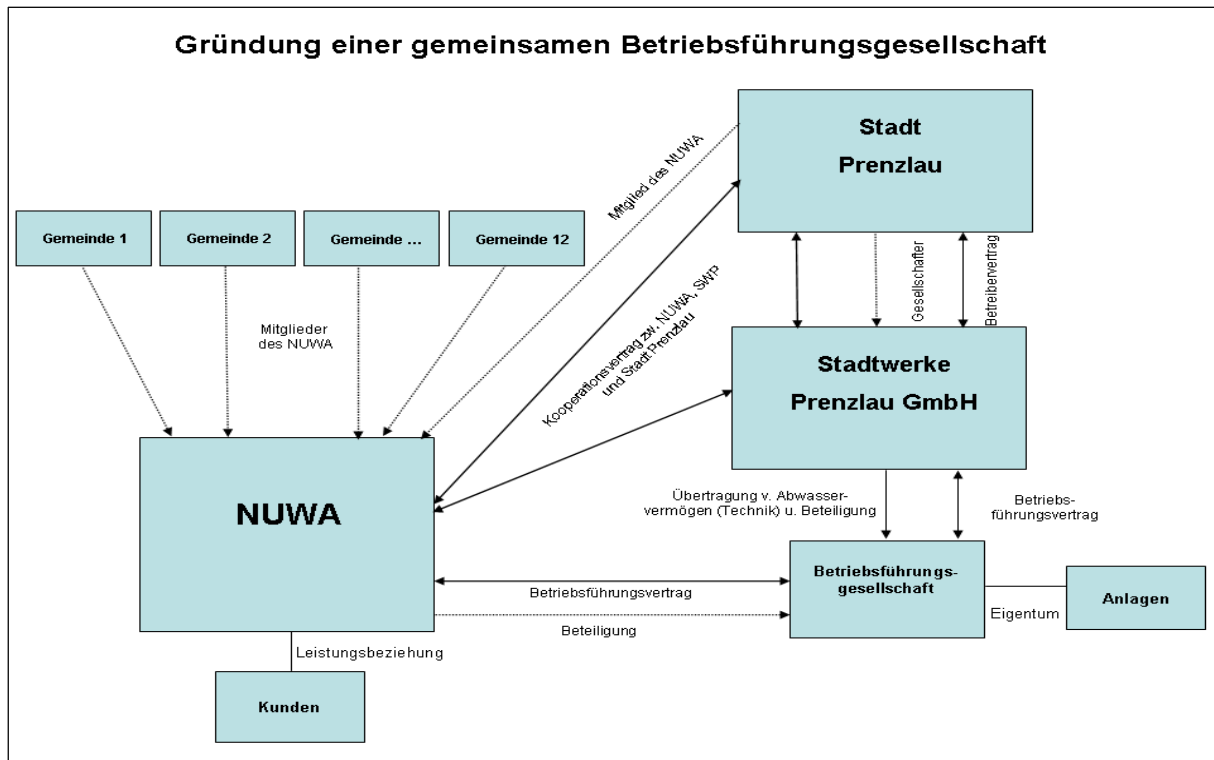
6. Zusammenfassung

Im Konzessionsmodell können alle Vorteile der Betreibervariante realisiert werden. Weiterhin hat der NUWA in dieser Variante keinen Personalbedarf mehr. Zusätzlich entfällt voraussichtlich die Prüfungspflicht des NUWA.

Nachteilig wirken wiederum die Umsatzsteuerbelastung im Abwasserbereich, der Zinseffekt aus der Darlehensübertragung sowie die Nebenkosten aus der Grundstücksübertragung.

H. Gründung einer gemeinsamen Betriebsführungsgesellschaft

1. Darstellung der Zielstrukturen



Eine weitere Möglichkeit der Zusammenarbeit zwischen NUWA und SWP besteht in der Gründung einer gemeinsamen Betriebsführungsgesellschaft, bei welcher der NUWA gegebenenfalls zu 45 % und die SWP zu 55 % beteiligt wären. Im Gegensatz zu der in Kapitel E dargestellte Gründung einer Tochtergesellschaft wird in diesem Organisationsmodell lediglich die Unterhaltungstechnik des Wasser- und Abwasserbereichs der SWP übertragen. Die Betriebsführungsgesellschaft in der Rechtsform einer GmbH oder aber einer KG übernimmt im Rahmen eines Betriebsführungsvertrages die technische und kaufmännische Betriebsführung sowohl für den NUWA als auch für die SWP. Die Betriebsführungsgesellschaft handelt dabei im Namen und für Rechnung des NUWA und der SWP. Dementsprechend verbleiben im Außenverhältnis die Zuständigkeiten gegenüber den Kunden bei den Gesellschaften. In der Betriebsführungsgesellschaft können alle Prozesse optimiert werden und gemeinsame Wasser- und Abwasserkonzepte erarbeitet und umgesetzt werden.

2. Zivilrechtlicher Übertragungsvorgang

In dieser Gestaltungsvariante wird lediglich Unterhaltungstechnik, die zum Betrieb der Verteilnetzanlagen notwendig ist, von der Stadtwerke Prenzlau GmbH auf die neue Gesellschaft übertragen. Diese Übertragung erfolgt im Wege der Einzelrechtsnachfolge durch Übertragung der einzelnen Vermögensgegenstände. Denkbar wäre es, diese im Wege einer Sacheinlage auf die Gesellschaft zu übertragen. Alternativ ist es möglich, die Vermögensgegenstände an die neue Gesellschaft (ggf. gegen Schuldübernahme) zu veräußern.

3. Steuerrechtliche Konsequenzen aus der Übertragung

Wesentliche steuerrechtliche Konsequenzen ergeben sich aus der Variante nicht. Soweit Unterhaltungstechnik auf die vorstehend beschriebenen Arten übertragen wird, sind stille Reserven – soweit solche vorhanden sind – aufzudecken.

4. Wirtschaftliche Bewertung der Zielstrukturen

a. Vorteile gegenüber dem Status quo

Wesentlicher Vorteil gegenüber dem Status quo ist, dass sich in dieser Variante mit Ausnahme der Buchführungskosten alle Synergien – Material (T€ 30), Technik (T€ 45) sowie Personal hier T€ 75 – heben lassen, die sich auch im Betreibermodell ergeben. Zusätzlich entstünden in dieser Variante nur geringe Transaktionskosten in Form von Gründungskosten für die neue Gesellschaft (T€ 3) für die Eintragung ins Handelsregister und den Notar. Eine Verteuerung der Abwasserpreise könnte somit verhindert werden. Ebenfalls könnte in dieser Variante das komplette Personal des NUWA sowohl auf die Betriebsgesellschaft als auch auf die SWP übertragen werden, da diese anschließend die nötigen Aufgaben durchführt. Hierbei entstehen echte Synergien, da beim NUWA kein Personal mehr nötig ist und somit alle Personalkosten beim NUWA entfallen, ohne dass zusätzliche Kosten bei SWP bzw. der neuen Gesellschaft entstehen. Dies betrifft insbesondere auch die Kosten der Geschäftsführung. So ist vorgesehen, dass der Geschäftsführer der SWP auch Geschäftsführer der neuen Gesellschaft sein wird, ohne dass der Geschäftsführer für diese Tätigkeit ein Entgelt erhält. Auch die mögliche Übertragung von Betriebsmitteln würde keine zusätzlichen Kosten verursachen, da diese Vermögensgegenstände bisher auch Bestandteil der Entgeltkalkulation für die Betriebsführung waren.

Weiterhin wäre durch die Aufnahme neuer Gesellschafter eine unkomplizierte Kooperation mit weiteren Ver- bzw. Entsongern möglich um so zusätzliche Synergien zu heben.

b. Nachteile gegenüber dem Status quo

Nachteile gegenüber dem Status quo entstünden in dieser Variante nur in zusätzlichen administrativen Kosten der zu gründenden Gesellschaft in Höhe von ca. T€ 28. Diese liegen in der laufenden Buchführung, Jahresabschluss- und Steuerberatungskosten begründet. Letztere würden bei Errichtung einer Organschaft ebenfalls entfallen. Im Vergleich zur Variante E (Gründung einer Tochtergesellschaft) fallen die administrativen Kosten nach unserer Auffassung geringer aus. Bei der laufenden Buchführung entstehen bei der Betriebsführungsgesellschaft mehr Kosten, da beim NUWA und bei SWP keine Einsparpotentiale gegeben sind. Dies erklärt die geringen Buchführungskosten bei einer gemeinsamen Tochtergesellschaft mit Übertragung des Anlagevermögens. Hier würden bei NUWA und SWP Kosteneinsparungen möglich sein, welche die Mehrkosten bei der Tochtergesellschaft teilweise kompensieren. Hinsichtlich der Kosten für Steuerberatung und Jahresabschlussprüfung wären die Kosten nach unserer Auffassung jedoch bei der Betreibergesellschaft geringer, da hier zum einen die Prüfung des Anlagevermögens entfällt und zum anderen auch kein wesentlicher Steuerberatungsbedarf entstehen würde.

5. Steuerliche Gegebenheiten der Zielstrukturen

Unabhängig von der Wahl der Gesellschaftsform unterliegt die Gesellschaft in jedem Fall der Gewerbesteuer- und Umsatzsteuerpflicht. Handelt es sich bei der Gesellschaft um eine Personenhandelsgesellschaft (z. B. KG) wird das erzielte Ergebnis im Bereich der Einkommen- und Körperschaftsteuer den Gesellschaftern unmittelbar zugerechnet. Handelt es sich dagegen um eine Kapitalgesellschaft, ist sie ein selbstständiges Körperschaftsteuersubjekt. Nach Vorliegen der endgültigen Beteiligungsverhältnisse könnte gesondert geprüft werden, inwiefern sich ein Organschaftsverhältnis positiv auf die Kostenstruktur auswirken könnte.

Im Rahmen der Kalkulation des Betriebsführungsentgeltes sollte auf eine Gewinnmarge verzichtet werden, um so das Betriebsführungsentgelt und die Entgelte für Wasser und Abwasser bei NUWA und SWP so gering wie möglich zu halten. Folglich würde die Gesellschaft regelmäßig ein Nullergebnis ausweisen. Eine Ertragsteuerbelastung wäre somit nicht tatsächlich gegeben. Hinsichtlich der Umsatzsteuer ergeben sich ebenfalls keinerlei Veränderungen gegenüber dem derzeitigen Zustand, da die Betriebsführungsgesellschaft vollumfänglich umsatzsteuerpflichtig wäre. Für die Leistungsbeziehungen zwischen SWP und Betriebsführungsgesellschaft käme es zum Vorsteuerabzug. Beim NUWA würde dieser, wie bisher auch bei der Abrechnung des Betriebsführungsentgeltes mit SWP, lediglich im Trinkwasserbereich gegeben sein. Der Abwasserbereich wäre wie bisher auch vom Vorsteuerabzug ausgeschlossen.

6. Zusammenfassung

Vorteil dieser Alternative ist zum einen die einfache Umsetzung, ohne das Entstehen von wesentlichen Kosten. Zum anderen sind nahezu alle Synergien des Betreibermodells realisierbar, ohne dass eine Verteuerung durch Umsatzsteuereffekte im Abwasser entsteht. Ebenso wird davon ausgegangen, dass im Hinblick auf die Gewerbesteuerpflicht keine weiteren Kosten entstehen dürften, da die Gesellschaft ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben werden soll. Darüber hinaus bietet diese Variante die Möglichkeit, langfristig weitere Kooperationspartner einzubeziehen um so zusätzliche Synergien zu realisieren.

Nachteilig wirken sich die mit einer zusätzlichen Gesellschaft verbundenen administrativen Kosten aus.

Nach den uns gemachten Angaben wird in einigen Gebieten eine solche Betriebsführungs-GmbH bereits praktiziert.

I. Fazit

Wirtschaftlich betrachtet an erster Stelle wäre die Variante mit der eigenen Betriebsgesellschaft ohne Überführung des Vermögens. Vorteile dieser Gesellschaft sind die geringen Umsetzungskosten sowie die Möglichkeit nahezu alle Synergien des Betreibermodells zu heben, ohne die negativen Auswirkungen der Umsatzsteuer im Abwasser tragen zu müssen. Ebenfalls ergeben sich in dieser Variante keine Einschränkungen hinsichtlich der Einflussnahme des NUWA. Als Gesellschafter wären alle Möglichkeiten der Einflussnahme gegeben. Weiterhin ist in dieser Variante ein Ausbau der Kooperation auf andere Wasser- und Abwasserunternehmen problemlos möglich. Insbesondere darin liegt ein deutlicher Vorteil gegenüber allen anderen Varianten. Weiterhin ist festzustellen, dass dieses Modell bereits in anderen Bundesländern erfolgreich praktiziert wird.

Anhand der Vergleichsberechnung in Anlage 1 ist erkennbar, dass durch die Umstrukturierung Einsparungen möglich sind, die für die Kunden als Preissenkungen genutzt werden könnten. Der Preissenkungseffekt dürfte wohl im Wesentlichen auf die Trinkwassersparte entfallen, der Abwasserbereich profitiert nur in eingeschränktem Maße.

Ergebnis unserer Wirtschaftlichkeitsanalyse ist, dass rein wirtschaftlich betrachtet die zweitgrößten Einsparpotentiale im Konzessionsmodell realisierbar sind. Grund hierfür ist der Wegfall nahezu aller Kosten im NUWA bei einer gleichzeitigen Überführung des Vermögens des NUWA ohne ertragsteuerliche Auswirkungen. Negativ wirkt in dieser Variante die Grunderwerbsteuer sowie die Umsatzsteuer im Bereich Abwasser, welche jedoch durch die Kosten-

einsparungen überkompensiert und nach Vollabschreibung des übertragenen Vermögens nahezu vollständig entfallen würde. Zu bedenken ist jedoch, dass bei dieser Variante alle Einflussmöglichkeiten des NUWA auf die Belange im Wasser- und Abwasserbereich im Konzessionsvertrag geregelt werden müssten.

Wir erstatten diese Gutachten nach bestem Wissen und Gewissen.

Berlin, den

gez. Jürgen Gold
Wirtschaftsprüfer

gez. Guido Sydow
Wirtschaftsprüfer